

32 C 619/99



verkündet am 22.04.2002

Mölter, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Brandenburg an der Havel

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

Herrn Rechtsanwalt

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

hat das Amtsgericht Brandenburg an der Havel
auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 2002
durch den Richter am Amtsgericht Moch-Titze

für R e c h t erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung hinsichtlich der ihm auferlegten Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 350,00 EUR abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien sind Rechtsanwälte und standen miteinander in vertraglicher Beziehung dergestalt, dass der Kläger aufgrund einer mit dem Beklagten getroffenen Vereinbarung vom 26. Februar 1999 (Blatt 14 - 15 der Akte) jeweils ab Mittwoch 12.00 Uhr bis jeweils Freitag 15.00 Uhr wöchentlich den Beklagten in Anwesenheit in der Kanzlei des Beklagten zur Verfügung stehen und für diese Tätigkeit von dem Beklagten einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.500,00 DM (766,94 EUR) monatlich erhalten sollte. Der Kläger verlangt von dem Beklagten nunmehr die Zahlung dieser entsprechenden Pauschalvergütung für den Monat August 1999 sowie die Fahrtkosten für einen Besprechungstermin mit dem ehemaligen Rechtsanwalt in nebst Verzugszinsen seit jeweiliger Rechtshängigkeit.

Zwischen den Prozessparteien ist streitig, ob das Vertragsverhältnis zwischen ihnen am Freitag, den 13.08.1999, oder am Mittwoch, den 18. August 1999, beendet wurde. Zudem ist zwischen den Prozessparteien streitig, ob die ehemalige Rechtsanwaltsfachangestellte des Beklagten, welche nunmehr bei der Rechtsanwaltskanzlei des Klägers tätig ist, auf Anweisung des Klägers eine Kopie von sämtlichen Daten der Computer-Anlage der Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten zu fertigen und im Anschluss daran sämtliche Daten der Textdateien auf dieser Computer-Anlage mittels der Eingabe: „DeL *.txt“ zu löschen.

Der Kläger trägt vor, dass zwischen ihm und dem Beklagten festgelegt worden sei, dass er ab Mittwoch mittag während der restlichen Woche in der Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten in tätig sein

sollte. Für diese Tätigkeit habe der Beklagte an ihn einen Betrag in Höhe von 1.500,00 DM zu zahlen gehabt. Nachdem die Zusammenarbeit zwischen dem Beklagten auf der einen und seinem ehemaligen Prozessbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt , auf der anderen Seite im August 1999 beendet worden sei, sei er bis zu seinem Ausscheiden aus der Kanzlei des Beklagten am 18.08.1999 ganztägig für den Beklagten in dessen Rechtsanwaltskanzlei in Brandenburg an der Havel tätig gewesen. Da er somit für den Beklagten im August 1999 mehr als einen halben Monat gearbeitet habe, stehe ihm gegen den Beklagten die Vergütung zu, zu deren Zahlung sich dieser im Schreiben vom 26. Februar 1999 (Blatt 14 - 15 der Akte) ihm gegenüber verpflichtet habe. Die dort festgeschriebene Arbeitszeit seiner Person in der Kanzlei des Beklagten habe ergeben, dass er insgesamt einen halben Monat für den Beklagten arbeiten sollte. Dies sei auch so im Monat August 1999 gewesen, allerdings aufgrund einer Absprache der Parteien zu anderen, als den schriftlich festgelegten Tagen.

Er habe dem Beklagten gegenüber auch eine Rechnung über 1.500,00 DM übersandt, ohne dass darauf eine Zahlung erfolgt wäre. Auch auf die Mahnungen hin habe der Beklagte nicht reagiert.

Im Übrigen müsse er bestreiten, dass er eine frühere Mitarbeiterin des Beklagten aufgefordert bzw. ihr die Anweisung gegeben habe, Kopien von sämtlichen Daten der Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten zu fertigen und im Anschluss daran, sämtliche Daten auf dieser Computer-Anlage des Büros des Beklagten zu löschen. Insbesondere habe er auch der Zeugin gegenüber keine Anweisungen gegeben, irgendwelche Daten aus der Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten zu kopieren bzw. zu löschen.

Unzutreffend sei weiterhin die Behauptung des Beklagten, er habe dem Beklagten bereits am 13.08.1999 gegen Mittag mitgeteilt, dass er mit sofortiger Wirkung die Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten verlassen und nicht mehr für ihn arbeiten werde. Tatsache sei vielmehr, dass er bis zum 18.08.1999 einschließlich in der Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten für diesen tätig gewesen sei.

Soweit der Beklagte behaupten würde, dass ihm ein Schadenersatzanspruch dem Kläger gegenüber zustehen würde, würde er - der Kläger - dies mit „Entschiedenheit“ bestreiten.

Obwohl insofern bereits dem Grunde nach ein Schadenersatzanspruch des Beklagten ihm gegenüber nicht gegeben sei, sei er darüber hinaus auch aufgrund des Sachvortrages des Beklagten nicht in der Lage, zu möglichen einzelnen angeblichen Manipulationen Stellung zu nehmen, da der Sachvortrag des Beklagten hierzu seiner Meinung nach zu unsubstantiiert sei.

Im Übrigen sei die Sozietät des Beklagten von Herrn
beauftragt worden, Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts Cottbus zum
Brandenburgischen OLG einzulegen. Die Korrespondenz in dieser Sache sollte
ausschließlich über den ehemaligen Rechtsanwalt
Straße in Leipzig geführt werden. Zur Vorbereitung des
Termins vor dem Brandenburgischen OLG sei dann vom OLG aufgegeben
worden, umfassend ergänzend vorzutragen. Zwischen dem Büro des Beklagten
und Herrn Rechtsanwalt sei dann vereinbart worden, dass ein
gemeinsames Gespräch mit ihm - dem Kläger - in der Kanzlei des ehemaligen
Rechtsanwalts in Leipzig stattfinden sollte. Für die Kanzlei des
Beklagten habe er - der Kläger - dann auch an diesem Besprechungstermin
teilgenommen. Mit der Klageerhöhung würde er nunmehr die Fahrtkosten für die
Teilnahme an diesem Besprechungstermin in Leipzig geltend machen, wobei die
einfache Entfernung zwischen Brandenburg und der Kanzlei in Leipzig 174 km
betragen würde, so dass unter Berücksichtigung eines Betrages von 0,52 DM
pro km sich ein Nettobetrag in Höhe von 180,96 DM ergeben würde. Bei
Hinzurechnen der 16 %-igen Mehrwertsteuer würde sich dann insgesamt eine
Forderung in Höhe von 209,91 DM ergeben, welche er nunmehr ebenfalls
gegenüber dem Beklagten geltend machen würde.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 874,26 EUR (1.709,91 DM) nebst 8 %
Zinsen aus 766,94 EUR (1.500,00 DM) seit Zustellung des Mahnbescheids,
d. h. seit dem 28.09.1999, sowie nebst 8 % Zinsen aus einem weiteren
Betrag in Höhe von 107,33 EUR (209,91 DM) seit Zustellung der
Klageerweiterung, d. h. seit 25.01.2002, zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilswise würde er zudem die Aufrechnung erklären für den vom Kläger in
seiner - des Beklagten - Kanzlei absichtlich verursachten Schaden.

Der Beklagte bringt vor, dass es zwar richtig sei, dass der Kläger in seiner
Kanzlei als freier Mitarbeiter gearbeitet habe und insofern ein monatliches
Entgelt von 1.500,00 DM zwischen ihm und dem Kläger vereinbart worden sei,
jedoch sei der Kläger lediglich bis zum 13.08.1999 bei ihm tätig gewesen, so
dass - wenn überhaupt - der Kläger ihm gegenüber auch nur einen
Lohnanspruch für die Zeit vom 01.08.1999 bis zum 13.08.1999 haben könne.

Für den Fall, dass dem Kläger ein diesbezüglicher Lohnanspruch zustehen sollte,
würde er jedoch die Aufrechnung erklären für die ihm in seiner Kanzlei

absichtlich durch den Kläger verursachten Schäden. Der Kläger habe nämlich wenige Tage vor Beendigung seiner Tätigkeit, und zwar in der Woche vom 09.08.1999 zum 13.08.1999, einer Mitarbeiterin der Rechtsanwaltskanzlei, welche nunmehr bei der Rechtsanwaltskanzlei des Klägers tätig sei, die Anweisung gegeben, eine Kopie von sämtlichen Daten der PC-Anlage seines - des Beklagten - Rechtsanwaltsbüros zu fertigen und im Anschluss daran, sämtliche Daten/Dateien auf dem PC zu löschen. Dieser Aufforderung sei die ehemalige Rechtsanwaltskanzleigehilfin, welche nunmehr bei dem Kläger tätig sei, auch nachgekommen. Am 11.08.1999 habe er seine ehemalige Rechtsanwaltsgehilfin - die Zeugin - zudem auch gegen 16.00 Uhr aus seiner Rechtsanwaltskanzlei verwiesen, da die Zeugin eine nicht unerhebliche Menge von Akten versuchte, aus der Rechtsanwaltskanzlei zu entfernen. Als die Zeugin sich dann am 11.08.1999 gegen 16.00 Uhr bereits auf der Straße befunden habe, sei dann eine Unmenge von Akten seines - des Beklagten - Rechtsanwaltsbüros sichergestellt worden.

Sofern die nunmehr ebenfalls bei dem Rechtsanwaltsbüro der Klägerseite beschäftigte Zeugin ausgesagt habe, dass ihr PC einwandfrei gelaufen sei und keine Daten vernichtet worden wären, sei diese Aussage falsch, zumal diese Zeugin ausschließlich an ihrem Arbeitsplatz mit dem für sie bestimmten PC gearbeitet habe.

Hiernach sei dann durch ihn eine Überprüfung seiner Computer-Anlage veranlasst worden. Die Überprüfung habe der Zeuge Ronny Schlusche von der Firma Brandenburger Computer-Service Schlusche übernommen. Hierbei sei dann von dieser Computer-Service-Firma festgestellt worden, dass durch Erteilung eines Löschbefehls tausende von Daten auf der Computer-Anlage seines - des Beklagten - Rechtsanwaltsbüros gelöscht worden seien, die entweder gar nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederbeschafft werden können. Der insofern ihm entstandene Schaden durch die Löschung dieser Dateien und Daten würde er mit 10.000,00 DM bis 20.000,00 DM beziffern.

Um die Computer-Anlage seiner Rechtsanwaltskanzlei jedoch zumindest vorübergehend arbeitsfähig zu machen, habe er die Computer-Service-Firma Schlusche beauftragt, diese vorläufige Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen. Hierfür habe er an die Firma Computer-Service einen Betrag in Höhe von 1.920,03 DM (Blatt 22 der Akte) bezahlen müssen. Der Kläger habe insofern seiner Meinung nach in standeswidriger und beabsichtigter Art und Weise ihm - dem Beklagten - einen Schaden zugefügt, so dass er - der Beklagte - gegen den vermeintlichen Anspruch des Klägers die Aufrechnung erklären würde. Den darüber hinaus ihm - dem Beklagten - durch diese Handlungsweise des Klägers entstandenen Schaden würde er noch ermitteln.

im August 1999 für den Beklagten tätig war (§ 611 BGB). Bei den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag handelt es sich nämlich um einen Dienstvertrag, bei welchem der Kläger lediglich zur Leistung der versprochenen Dienste verpflichtet war. Hier war zum einen die schriftliche Vertragslage zwischen den Parteien und zum anderen das Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtwürdigung aller Aussagen und der schriftlichen Vereinbarung vom 26.02.1999 (Blatt 14 - 15 der Akte) ergibt sich, dass der Kläger mindestens die Hälfte des Monats August 1999 beim Beklagten für diesen tätig und in dessen Kanzlei eingebunden war.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das erkennende Gericht insofern auch die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger, zumindest bis kurz vor Beendigung seines Dienstvertrages, diese Leistung auch noch erbracht hat. Dass durch die Tätigkeit des Klägers auch für den Beklagten negative Ergebnisse erreicht wurden - wie noch ausgeführt werden wird -, ändert nichts am grundsätzlichen Dienstvertragscharakter dieses Vertrages (LG München I, CR 1995, Seiten 33 ff.; OLG Düsseldorf, CR 1991, Seiten 668 f.).

Dass dem Kläger darüber hinaus auch eine Entschädigung für Fahrtkosten von Brandenburg nach Leipzig in Höhe von 180,96 DM zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 28,95 DM zusteht, hat die Beweisaufnahme nach Überzeugung des erkennenden Gerichts jedoch nicht ergeben. Insbesondere konnte der Kläger noch nicht einmal vortragen, wann konkret er aufgrund des Beschlusses des OLG Brandenburg vom 05. Mai 1999 mit dem ehemaligen Rechtsanwalt in Leipzig gesprochen haben will. Auch hat der Kläger keinen Nachweis dafür erbracht, dass er für die Beklagtenseite an diesem Besprechungstermin teilnahm. Zwar konnte er durch Vorlage der entsprechenden Schriftsätze belegen, dass der Beklagte in dem Verfahren vor dem Brandenburgischen OLG mit dem Aktenzeichen: 7 U 281/98 als

Prozessbevollmächtigter des dortigen Klägers/Berufungsklägers auftrat, welche Rolle hierbei jedoch der nunmehrige Kläger spielte und ob er insofern tatsächlich für den Beklagten zu einem Besprechungstermin nach Leipzig gefahren ist, ist aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch das Gericht hier nicht im Ansatz feststellbar, so dass der diesbezügliche Vortrag als unsubstantiiert anzusehen ist.

Dem Kläger würde daher gegenüber dem Beklagten nach wie vor nur ein Anspruch auf Vergütung in Höhe von 766,94 EUR (1.500,00 DM) für den Monat August 1999 zustehen. Die von dem Beklagten als Aufrechnung geltend gemachte Schadenersatzforderung in Höhe von 981,70 EUR (1.920,03 DM) hat jedoch bewirkt, dass diese Forderung des Klägers nunmehr als erloschen gilt (§ 389 BGB).

Im vorliegenden Fall kommen nämlich zugunsten des Beklagten Ansprüche aus Schadenersatz gemäß § 823 Abs. 2 BGB sowie aus positiver Vertrags-/Forderungsverletzung in Betracht (BGH, CR 2000, Seiten 424 ff.). Zwar stellen gelöschte Daten einer Computer-Anlage kein Eigentum im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. § 90 BGB dar, da „Sachen“ in diesem Sinne nur körperliche Gegenstände in einem der drei möglichen Aggregatzustände (fest, flüssig, gasförmig) sind, elektronische Daten dagegen aus elektrischen Spannungen bestehen (LG Konstanz, CR 1997, Seiten 84 f. = NJW 1996, Seite 2662), jedoch können in Fällen wie hier Ansprüche aufgrund positiver Forderungs-/Vertragsverletzung, die aus einem Verstoß des Vertragspartners gegen vertragliche Nebenpflichten erwachsen sowie daneben auch Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. einem Schutzgesetz geltend gemacht werden (Wolfgang Rombach, CR 1990, Seiten 101 ff.; OLG Düsseldorf, CR 1991, Seiten 668 f.). Zu den Nebenpflichten gehört es insbesondere aber auch,

Schäden von Rechtsgütern des anderen Vertragspartners fern zu halten, die aus der eigenen Sphäre entstehen können.

Die Schadenswirkung der Löschung von Textdateien in Computer-Anlagen hat der Kläger hier insofern nach Überzeugung des erkennenden Gerichts im Zusammenwirken mit einer Rechtsanwaltsgehilfin aber bewusst eingesetzt und hierdurch zumindest den Tatbestand der positiven Forderungs-/Vertragsverletzung erfüllt. Insofern könnte sogar hier dahingestellt bleiben, ob der Kläger bewusst die Zeugin zur Löschung dieser Textdateien des Beklagten angewiesen hat, da es jedenfalls zumindest grob fahrlässig war, überhaupt einer Rechtsanwaltsgehilfin zu sagen, dass diese alle Textdateien löschen solle und hierzu der Computer-Befehl: „DeL *.txt“ verwendet werden sollte (OLG Köln, CR 1996, Seiten 407 f. = NJW-RR 1997, Seite 558).

Darüber hinaus erfüllt diese Handlungsweise den § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. den Schutzgesetzen § 274 Abs. 1 Nr. 2 und § 303 a StGB. Durch § 823 Abs. 2 BGB wird nämlich die Schadenersatzpflicht auf schuldhafte Verletzungen eines Schutzgesetzes, wie z. B. das Strafgesetzbuch, erweitert. Hier kommen insbesondere bei elektronischen Datenträgern die §§ 303 a, 274 Abs. 1 Nr. 2 und 303 b StGB in Betracht, da sie eine besondere Ausprägung des Rechtsschutzes von Unternehmen und auch von Rechtsanwaltskanzleien - wie hier - darstellen (Wolfgang Rombach, CR 1990, Seiten 101 ff.).

Das Überspielen fremder Daten auf einen eigenen Datenträger des Klägers und das hiernach erfolgte Löschen dieser Textdateien in der Computer-Anlage des Beklagten stellen insofern einen diesbezüglichen Haftungsgrund dar. Gelöscht werden elektronische Daten insofern gemäß § 303 a StGB, wenn sie vollständig und unwiederbringlich unkenntlich gemacht werden, also sich nicht mehr rekonstruieren lassen (vergleiche hierzu: BT-Drs.10/5058, Seite 34;

v. Gravenreuth, NStZ 1989, Seite 206). Ein Unbrauchbarmachen im Sinne von § 303 a StGB liegt zudem vor, wenn Daten in ihrer Gebrauchsfähigkeit so beeinträchtigt werden, dass sie nicht mehr ordnungsgemäß verwendet werden können und damit ihren bestimmungsgemäßen Zweck nicht mehr zu erfüllen vermögen (BT-Drs.10/5058, Seite 35). Eine solche Wirkung kann auch durch Teil-Löschungen einschließlich Überschreiben einzelner Daten - wie hier - erreicht werden.

Der Kläger selbst behauptet nicht, dass er von dem Beklagten befugt worden wäre, die Textdateien aus der Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten und damit aus dem Bestand des Beklagten auf einen anderen Datenträger zu kopieren und diese Textdateien dann in der Computer-Anlage des Beklagten zu löschen. Dies ist es, was sein Verhalten als vertragswidrig erscheinen lässt. Es ist nicht etwa so, dass ein Vertragsverstoß nur im Falle der Missachtung eines eindeutigen Verbots vorkommen könnte. Über diese Textdateien verlor der Beklagte insofern nämlich jegliche Kontrolle. Er konnte auch nicht mehr feststellen, wann, wer und wie diese Daten in welcher Form und für welche Zwecke verwendet. Die Situation verschärft sich noch dadurch, dass der Beklagte nicht einmal mit Sicherheit weiß, welche Daten kopiert und anschließend in seiner Computer-Anlage gelöscht worden sind und welche Daten ggf. nur gelöscht wurden. Das unerlaubte Kopieren und das anschließende Löschen von Textdateien stellen aber nicht nur eine Bagatelle dar (Sächsisches Landesarbeitsgericht, MDR 2000, Seiten 710 f.). Auch der Wert der Daten ist jedenfalls so lange ohne Bedeutung, als der Beklagte den Umfang mangels eigener Beteiligung weder kennt noch nachträglich feststellen kann (Sächsisches Landesarbeitsgericht, MDR 2000, Seiten 710 f.).

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das Gericht insofern aber die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger genau dies im Zusammenwirken

mit einer Rechtsanwaltsgehilfin getan hat. Zwar hat die Zeugin ausgesagt, dass sie nichts darüber wisse, ob und, wenn ja, wann etwaige Daten aus der Computer-Anlage des Beklagten in dessen Büro gelöscht wurden, sie derartige Daten nicht gelöscht habe und auch nicht durch den Kläger dahingehend beauftragt worden sei, eine derartige Datenlöschung vorzunehmen. Dem stehen aber die glaubwürdigen Bekundungen der Zeugen und gegenüber. Der Zeuge A Sch hat nämlich ausgesagt, dass er im August des Jahres 1999 vom Wartezimmer aus ein Gespräch zwischen dem Kläger und einer Rechtsanwaltsgehilfin mit angehört habe und zu diesem Zeitpunkt der Beklagte nicht im Rechtsanwaltsbüro anwesend war. Er habe insofern durch Zufall dann ein Gespräch mit angehört, bei welchem der Kläger gegenüber der Rechtsanwaltsgehilfin sagte:

„Jetzt löschen sie alle Textdateien“.

Nachdem diese Dame dann den Kläger fragte, wie sie dies machen solle, habe der Kläger hieraufhin gesagt:

„DeL *.txt“!

Der Zeuge A Sch hat insofern glaubwürdig bekundet, dass dieser Befehl aufgrund seines Wissens bedeuten würde, dass sämtliche Textdateien in dieser Computer-Anlage insofern gelöscht wurden, da hierdurch der Computer angewiesen wird, diese Dateien zu überschreiben.

Der Zeuge R S - Inhaber der Firma Computer-Service S - hat im Übrigen ebenso glaubwürdig bekundet, dass im August des Jahres 1999 er selbst die Computer-Anlage im Rechtsanwaltsbüro des Beklagten aufgrund eines Auftrags des Beklagten überprüft habe und er

hierbei habe feststellen können, dass ein erheblicher Dateistamm bei dieser Kundendatei fehlte und ca. 5000 Dateien in der Computer-Anlage durch ein entsprechendes Löschzeichen gelöscht worden waren. Der Zeuge hat im Übrigen ebenso glaubhaft bekundet, dass er durch ein entsprechendes Programm einige Daten wieder zurück holen konnte, jedoch etliche Daten bereits überschrieben und dementsprechend für immer gelöscht waren. Auch habe er bei seiner Überprüfung feststellen können, dass die Dateien alle am gleichen Tag, d. h. somit an einem Tag, gelöscht wurden. Im Übrigen hat der Zeuge ausgesagt, dass der Beklagte ihm seine Rechnung (Blatt 22 der Akte) für die von ihm erbrachten Leistungen dann auch bezahlt hat. Der Aussage dieser Zeugen gegenüber können die Bekundungen der nunmehr im Rechtsanwaltsbüro des Klägers tätigen Zeugin H E maßgeblich nicht ins Gewicht fallen, da diese Zeugin als Angestellte des Rechtsanwaltsbüros, in welchem der Kläger tätig ist, sowie unter Beachtung der Strafbarkeit dieses Verhaltens wohl ein vehementes Interesse an dem Ausgang dieses Verfahrens hat.

Die Eingabe dieses Befehls: „DeL *.txt“ zum Löschen der Textdateien in die Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten war somit als wesentliche Ursache dafür anzusehen, dass der Beklagte die Firma Computer-Service S beauftragen musste, ca. 5000 Dateien zurückzugewinnen, wobei im Übrigen ca. 2400 Dateien nicht mehr zurückgewonnen werden konnten. Im Rahmen des zwischen den Prozessparteien bestehenden Vertragsverhältnisses durfte der Beklagte insoweit aber erwarten, dass der Kläger die Rechtsanwaltsgehilfin nicht anweist, diese Textdateien zu löschen. Darin, dass der Kläger dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, liegt eine Verletzung der vertraglichen Schutzpflichten durch ihn vor, die eine Schadenersatzpflicht aus dem Gesichtspunkt der positiven Forderungsverletzung und daneben auch aus § 823 Abs. 2 BGB auslöst (vergleiche hierzu allgemein: BGH, CR 2000, Seiten 424 ff.).

Bei diesem Sachverhalt war es zudem Sache des Klägers, sich hinsichtlich des Verschuldens für die hier festzustellende Pflichtverletzung zu entlasten. Nach der herrschenden Rechtsprechung muss nämlich der Schuldner entsprechend dem Rechtsgedanken des § 282 BGB darlegen und ggf. beweisen, dass er eine feststehende und zu einem Schaden führende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, wenn die Schadensursache - wie hier - in seinem Verantwortungsbereich liegt (BGH, BGHZ Band 64, Seiten 46 ff.; BGH, BGHZ Band 66, Seiten 51 ff.; BGH, CR 2000, Seiten 424 ff.). Dieser Entlastungsbeweis ist nach den bisherigen Feststellungen jedoch durch den Kläger nicht im Ansatz als geführt anzusehen. Etwaig verbleibende Zweifel am Verschulden des Klägers gehen somit nach § 282 BGB analog zu Lasten des Klägers. Die Beweislastregel des § 282 BGB gilt nämlich nicht nur für die Haftung für Unmöglichkeit; sie ist nach allgemeiner Auffassung auch entsprechend anwendbar auf die Fälle der positiven Vertragsverletzung (BGH, NJW 1968, Seite 43; OLG Karlsruhe, CR 1996, Seiten 352 f. = NJW 1996, Seiten 200 ff.). Der Grundgedanke der Vorschrift, die wegen der größeren Nähe des Schuldners zum Beweisgegenstand diesen mit dem Beweis belastet, trifft auch auf die vorliegende Konstellation zu. Die Schadensursache liegt hier im Organisations- und Gefahrenbereich des Schädigers, da davon auszugehen ist, dass vor den Handlungen des Klägers die Textdateien noch in der Computeranlage des Beklagten vorhanden waren. Der Kläger hat sich zur Erfüllung dieses Tatbestandes im Übrigen nach Überzeugung des erkennenden Gerichts einer Mitarbeiterin bedient. Diese hat dem Beklagten einen Schaden zugefügt, so dass der Kläger sich dieses Verhalten zurechnen lassen muss.

Der Kläger haftet im Übrigen hier auch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 303 a StGB und § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB unter Beachtung von § 202 a Abs. 2 StGB aus Delikt. Durch das Vorgehen des Klägers kam es zu einem Verlust von

Textdateien in der Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten. Dies stellt zumindest eine Datenveränderung gemäß § 303 a StGB, wenn nicht sogar eine Löschung beweisheblicher Daten gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB dar. Der Kläger hat sich durch sein festgestelltes Verhalten nämlich wohl auch dem der Urkundenunterdrückung (§ 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB) schuldig gemacht. Diese beweisheblichen Daten beseitigte der Kläger, obwohl sie ihm nicht gehörten. Geschützt wird mit dieser Vorschrift des StGB insofern das Recht, mit den Daten Beweis zu erbringen (BayObLG, NJW 1968, Seiten 1896 f.). Die in der Textdatei des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten gespeicherten Daten sind aber in aller Regel stets als Beweismittel zu gebrauchen, sei es nun für Gerichtsverfahren des Rechtsanwaltsbüros oder nur für die eigene Kostenrechnung des Rechtsanwalts. Eine Befugnis des Klägers, diese Daten zu beseitigen, kommt jedenfalls unter diesen Umständen offensichtlich nicht in Betracht. Der Kläger hat sonach dadurch, indem er diese Textdateien gelöscht bzw. unbrauchbar oder verändert hat, auch wohl den äußeren Tatbestand der Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt (BayObLG, NJW 1968, Seiten 1896 f.; OLG Celle, NJW 1966, Seiten 557 f.).

Auf diese Daten des Beklagten hat der Kläger somit durch sein Verhalten in einer Weise eingewirkt, dass ein Schaden beim Beklagten entstanden ist (OLG Karlsruhe, CR 1996, Seiten 352 f. = NJW 1996, Seiten 200 ff.). Insofern hat hier der Kläger gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB vorsätzlich verstoßen.

Wenn der Beklagte den zur Wiederherstellung des Datenbestandes notwendigen Geldbetrag hier im Wege der Aufrechnung geltend macht, muss er zwar auch darlegen, welche Aufwendungen er machen musste, und dass diese Aufwendungen einen ersatzfähigen Schaden darstellen, wobei maßgeblich der Vergleich, der durch das haftungsbegründende Ereignis eingetretenen

Vermögenslage mit derjenigen ist, die sich ohne dieses Ereignis ergeben hätte (BGH, NJW 1986, Seiten 2037 f.; OLG Köln, VersR 1992, Seite 66 = OLGR Köln 1992, Seite 71; OLG Köln, NJW-RR 1994, Seiten 1262 f.), jedoch hat der Beklagte hier konkret dargelegt, dass ihm durch diese Handlungsweise des Klägers für die Bezahlung der Firma Computer-Service S ein materieller Vermögensschaden in Höhe von insgesamt 981,70 EUR (1.920,03 DM) entstanden ist. Da der Beklagte mit dieser offen stehenden Forderung gegenüber dem Kläger die Aufrechnung erklärt hat, hat diese Aufrechnung dementsprechend hier bewirkt, dass die Forderung des Klägers in dem Zeitpunkt als erloschen galt, in welchem diese beiden Forderungen zur Aufrechnung geeignet einander gegenüber getreten waren.

Dem Kläger steht daher gegenüber dem Beklagten der hier geltend gemachte Anspruch nicht mehr zu.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Moch-Titze

32 C 619/99



verkündet am 22.04.2002

Mölter, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Brandenburg an der Havel

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

Herrn Rechtsanwalt

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

hat das Amtsgericht Brandenburg an der Havel
auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 2002
durch den Richter am Amtsgericht Moch-Titze

für R e c h t erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung hinsichtlich der ihm auferlegten Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 350,00 EUR abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien sind Rechtsanwälte und standen miteinander in vertraglicher Beziehung dergestalt, dass der Kläger aufgrund einer mit dem Beklagten getroffenen Vereinbarung vom 26. Februar 1999 (Blatt 14 - 15 der Akte) jeweils ab Mittwoch 12.00 Uhr bis jeweils Freitag 15.00 Uhr wöchentlich den Beklagten in Anwesenheit in der Kanzlei des Beklagten zur Verfügung stehen und für diese Tätigkeit von dem Beklagten einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.500,00 DM (766,94 EUR) monatlich erhalten sollte. Der Kläger verlangt von dem Beklagten nunmehr die Zahlung dieser entsprechenden Pauschalvergütung für den Monat August 1999 sowie die Fahrtkosten für einen Besprechungstermin mit dem ehemaligen Rechtsanwalt in nebst Verzugszinsen seit jeweiliger Rechtshängigkeit.

Zwischen den Prozessparteien ist streitig, ob das Vertragsverhältnis zwischen ihnen am Freitag, den 13.08.1999, oder am Mittwoch, den 18. August 1999, beendet wurde. Zudem ist zwischen den Prozessparteien streitig, ob die ehemalige Rechtsanwaltsfachangestellte des Beklagten, welche nunmehr bei der Rechtsanwaltskanzlei des Klägers tätig ist, auf Anweisung des Klägers eine Kopie von sämtlichen Daten der Computer-Anlage der Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten zu fertigen und im Anschluss daran sämtliche Daten der Textdateien auf dieser Computer-Anlage mittels der Eingabe: „DeL *.txt“ zu löschen.

Der Kläger trägt vor, dass zwischen ihm und dem Beklagten festgelegt worden sei, dass er ab Mittwoch mittag während der restlichen Woche in der Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten in tätig sein

sollte. Für diese Tätigkeit habe der Beklagte an ihn einen Betrag in Höhe von 1.500,00 DM zu zahlen gehabt. Nachdem die Zusammenarbeit zwischen dem Beklagten auf der einen und seinem ehemaligen Prozessbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt , auf der anderen Seite im August 1999 beendet worden sei, sei er bis zu seinem Ausscheiden aus der Kanzlei des Beklagten am 18.08.1999 ganztägig für den Beklagten in dessen Rechtsanwaltskanzlei in Brandenburg an der Havel tätig gewesen. Da er somit für den Beklagten im August 1999 mehr als einen halben Monat gearbeitet habe, stehe ihm gegen den Beklagten die Vergütung zu, zu deren Zahlung sich dieser im Schreiben vom 26. Februar 1999 (Blatt 14 - 15 der Akte) ihm gegenüber verpflichtet habe. Die dort festgeschriebene Arbeitszeit seiner Person in der Kanzlei des Beklagten habe ergeben, dass er insgesamt einen halben Monat für den Beklagten arbeiten sollte. Dies sei auch so im Monat August 1999 gewesen, allerdings aufgrund einer Absprache der Parteien zu anderen, als den schriftlich festgelegten Tagen.

Er habe dem Beklagten gegenüber auch eine Rechnung über 1.500,00 DM übersandt, ohne dass darauf eine Zahlung erfolgt wäre. Auch auf die Mahnungen hin habe der Beklagte nicht reagiert.

Im Übrigen müsse er bestreiten, dass er eine frühere Mitarbeiterin des Beklagten aufgefordert bzw. ihr die Anweisung gegeben habe, Kopien von sämtlichen Daten der Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten zu fertigen und im Anschluss daran, sämtliche Daten auf dieser Computer-Anlage des Büros des Beklagten zu löschen. Insbesondere habe er auch der Zeugin gegenüber keine Anweisungen gegeben, irgendwelche Daten aus der Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten zu kopieren bzw. zu löschen.

Unzutreffend sei weiterhin die Behauptung des Beklagten, er habe dem Beklagten bereits am 13.08.1999 gegen Mittag mitgeteilt, dass er mit sofortiger Wirkung die Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten verlassen und nicht mehr für ihn arbeiten werde. Tatsache sei vielmehr, dass er bis zum 18.08.1999 einschließlich in der Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten für diesen tätig gewesen sei.

Soweit der Beklagte behaupten würde, dass ihm ein Schadenersatzanspruch dem Kläger gegenüber zustehen würde, würde er - der Kläger - dies mit „Entschiedenheit“ bestreiten.

Obwohl insofern bereits dem Grunde nach ein Schadenersatzanspruch des Beklagten ihm gegenüber nicht gegeben sei, sei er darüber hinaus auch aufgrund des Sachvortrages des Beklagten nicht in der Lage, zu möglichen einzelnen angeblichen Manipulationen Stellung zu nehmen, da der Sachvortrag des Beklagten hierzu seiner Meinung nach zu unsubstantiiert sei.

Im Übrigen sei die Sozietät des Beklagten von Herrn
 beauftragt worden, Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts Cottbus zum
 Brandenburgischen OLG einzulegen. Die Korrespondenz in dieser Sache sollte
 ausschließlich über den ehemaligen Rechtsanwalt
 Straße in Leipzig geführt werden. Zur Vorbereitung des
 Termins vor dem Brandenburgischen OLG sei dann vom OLG aufgegeben
 worden, umfassend ergänzend vorzutragen. Zwischen dem Büro des Beklagten
 und Herrn Rechtsanwalt sei dann vereinbart worden, dass ein
 gemeinsames Gespräch mit ihm - dem Kläger - in der Kanzlei des ehemaligen
 Rechtsanwalts in Leipzig stattfinden sollte. Für die Kanzlei des
 Beklagten habe er - der Kläger - dann auch an diesem Besprechungstermin
 teilgenommen. Mit der Klageerhöhung würde er nunmehr die Fahrtkosten für die
 Teilnahme an diesem Besprechungstermin in Leipzig geltend machen, wobei die
 einfache Entfernung zwischen Brandenburg und der Kanzlei in Leipzig 174 km
 betragen würde, so dass unter Berücksichtigung eines Betrages von 0,52 DM
 pro km sich ein Nettobetrag in Höhe von 180,96 DM ergeben würde. Bei
 Hinzurechnen der 16 %-igen Mehrwertsteuer würde sich dann insgesamt eine
 Forderung in Höhe von 209,91 DM ergeben, welche er nunmehr ebenfalls
 gegenüber dem Beklagten geltend machen würde.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 874,26 EUR (1.709,91 DM) nebst 8 %
 Zinsen aus 766,94 EUR (1.500,00 DM) seit Zustellung des Mahnbescheids,
 d. h. seit dem 28.09.1999, sowie nebst 8 % Zinsen aus einem weiteren
 Betrag in Höhe von 107,33 EUR (209,91 DM) seit Zustellung der
 Klageerweiterung, d. h. seit 25.01.2002, zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilswise würde er zudem die Aufrechnung erklären für den vom Kläger in
 seiner - des Beklagten - Kanzlei absichtlich verursachten Schaden.

Der Beklagte bringt vor, dass es zwar richtig sei, dass der Kläger in seiner
 Kanzlei als freier Mitarbeiter gearbeitet habe und insofern ein monatliches
 Entgelt von 1.500,00 DM zwischen ihm und dem Kläger vereinbart worden sei,
 jedoch sei der Kläger lediglich bis zum 13.08.1999 bei ihm tätig gewesen, so
 dass - wenn überhaupt - der Kläger ihm gegenüber auch nur einen
 Lohnanspruch für die Zeit vom 01.08.1999 bis zum 13.08.1999 haben könne.

Für den Fall, dass dem Kläger ein diesbezüglicher Lohnanspruch zustehen sollte,
 würde er jedoch die Aufrechnung erklären für die ihm in seiner Kanzlei

absichtlich durch den Kläger verursachten Schäden. Der Kläger habe nämlich wenige Tage vor Beendigung seiner Tätigkeit, und zwar in der Woche vom 09.08.1999 zum 13.08.1999, einer Mitarbeiterin der Rechtsanwaltskanzlei, welche nunmehr bei der Rechtsanwaltskanzlei des Klägers tätig sei, die Anweisung gegeben, eine Kopie von sämtlichen Daten der PC-Anlage seines - des Beklagten - Rechtsanwaltsbüros zu fertigen und im Anschluss daran, sämtliche Daten/Dateien auf dem PC zu löschen. Dieser Aufforderung sei die ehemalige Rechtsanwaltskanzleigehilfin, welche nunmehr bei dem Kläger tätig sei, auch nachgekommen. Am 11.08.1999 habe er seine ehemalige Rechtsanwaltsgehilfin - die Zeugin - zudem auch gegen 16.00 Uhr aus seiner Rechtsanwaltskanzlei verwiesen, da die Zeugin eine nicht unerhebliche Menge von Akten versuchte, aus der Rechtsanwaltskanzlei zu entfernen. Als die Zeugin sich dann am 11.08.1999 gegen 16.00 Uhr bereits auf der Straße befunden habe, sei dann eine Unmenge von Akten seines - des Beklagten - Rechtsanwaltsbüros sichergestellt worden.

Sofern die nunmehr ebenfalls bei dem Rechtsanwaltsbüro der Klägerseite beschäftigte Zeugin ausgesagt habe, dass ihr PC einwandfrei gelaufen sei und keine Daten vernichtet worden wären, sei diese Aussage falsch, zumal diese Zeugin ausschließlich an ihrem Arbeitsplatz mit dem für sie bestimmten PC gearbeitet habe.

Hiernach sei dann durch ihn eine Überprüfung seiner Computer-Anlage veranlasst worden. Die Überprüfung habe der Zeuge Ronny Schlusche von der Firma Brandenburger Computer-Service Schlusche übernommen. Hierbei sei dann von dieser Computer-Service-Firma festgestellt worden, dass durch Erteilung eines Löschbefehls tausende von Daten auf der Computer-Anlage seines - des Beklagten - Rechtsanwaltsbüros gelöscht worden seien, die entweder gar nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederbeschafft werden können. Der insofern ihm entstandene Schaden durch die Löschung dieser Dateien und Daten würde er mit 10.000,00 DM bis 20.000,00 DM beziffern.

Um die Computer-Anlage seiner Rechtsanwaltskanzlei jedoch zumindest vorübergehend arbeitsfähig zu machen, habe er die Computer-Service-Firma Schlusche beauftragt, diese vorläufige Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen. Hierfür habe er an die Firma Computer-Service einen Betrag in Höhe von 1.920,03 DM (Blatt 22 der Akte) bezahlen müssen. Der Kläger habe insofern seiner Meinung nach in standeswidriger und beabsichtigter Art und Weise ihm - dem Beklagten - einen Schaden zugefügt, so dass er - der Beklagte - gegen den vermeintlichen Anspruch des Klägers die Aufrechnung erklären würde. Den darüber hinaus ihm - dem Beklagten - durch diese Handlungsweise des Klägers entstandenen Schaden würde er noch ermitteln.

im August 1999 für den Beklagten tätig war (§ 611 BGB). Bei den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag handelt es sich nämlich um einen Dienstvertrag, bei welchem der Kläger lediglich zur Leistung der versprochenen Dienste verpflichtet war. Hier war zum einen die schriftliche Vertragslage zwischen den Parteien und zum anderen das Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtwürdigung aller Aussagen und der schriftlichen Vereinbarung vom 26.02.1999 (Blatt 14 - 15 der Akte) ergibt sich, dass der Kläger mindestens die Hälfte des Monats August 1999 beim Beklagten für diesen tätig und in dessen Kanzlei eingebunden war.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das erkennende Gericht insofern auch die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger, zumindest bis kurz vor Beendigung seines Dienstvertrages, diese Leistung auch noch erbracht hat. Dass durch die Tätigkeit des Klägers auch für den Beklagten negative Ergebnisse erreicht wurden - wie noch ausgeführt werden wird -, ändert nichts am grundsätzlichen Dienstvertragscharakter dieses Vertrages (LG München I, CR 1995, Seiten 33 ff.; OLG Düsseldorf, CR 1991, Seiten 668 f.).

Dass dem Kläger darüber hinaus auch eine Entschädigung für Fahrtkosten von Brandenburg nach Leipzig in Höhe von 180,96 DM zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 28,95 DM zusteht, hat die Beweisaufnahme nach Überzeugung des erkennenden Gerichts jedoch nicht ergeben. Insbesondere konnte der Kläger noch nicht einmal vortragen, wann konkret er aufgrund des Beschlusses des OLG Brandenburg vom 05. Mai 1999 mit dem ehemaligen Rechtsanwalt in Leipzig gesprochen haben will. Auch hat der Kläger keinen Nachweis dafür erbracht, dass er für die Beklagtenseite an diesem Besprechungstermin teilnahm. Zwar konnte er durch Vorlage der entsprechenden Schriftsätze belegen, dass der Beklagte in dem Verfahren vor dem Brandenburgischen OLG mit dem Aktenzeichen: 7 U 281/98 als

Prozessbevollmächtigter des dortigen Klägers/Berufungsklägers auftrat, welche Rolle hierbei jedoch der nunmehrige Kläger spielte und ob er insofern tatsächlich für den Beklagten zu einem Besprechungstermin nach Leipzig gefahren ist, ist aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch das Gericht hier nicht im Ansatz feststellbar, so dass der diesbezügliche Vortrag als unsubstantiiert anzusehen ist.

Dem Kläger würde daher gegenüber dem Beklagten nach wie vor nur ein Anspruch auf Vergütung in Höhe von 766,94 EUR (1.500,00 DM) für den Monat August 1999 zustehen. Die von dem Beklagten als Aufrechnung geltend gemachte Schadenersatzforderung in Höhe von 981,70 EUR (1.920,03 DM) hat jedoch bewirkt, dass diese Forderung des Klägers nunmehr als erloschen gilt (§ 389 BGB).

Im vorliegenden Fall kommen nämlich zugunsten des Beklagten Ansprüche aus Schadenersatz gemäß § 823 Abs. 2 BGB sowie aus positiver Vertrags-/Forderungsverletzung in Betracht (BGH, CR 2000, Seiten 424 ff.). Zwar stellen gelöschte Daten einer Computer-Anlage kein Eigentum im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. § 90 BGB dar, da „Sachen“ in diesem Sinne nur körperliche Gegenstände in einem der drei möglichen Aggregatzustände (fest, flüssig, gasförmig) sind, elektronische Daten dagegen aus elektrischen Spannungen bestehen (LG Konstanz, CR 1997, Seiten 84 f. = NJW 1996, Seite 2662), jedoch können in Fällen wie hier Ansprüche aufgrund positiver Forderungs-/Vertragsverletzung, die aus einem Verstoß des Vertragspartners gegen vertragliche Nebenpflichten erwachsen sowie daneben auch Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. einem Schutzgesetz geltend gemacht werden (Wolfgang Rombach, CR 1990, Seiten 101 ff.; OLG Düsseldorf, CR 1991, Seiten 668 f.). Zu den Nebenpflichten gehört es insbesondere aber auch,

Schäden von Rechtsgütern des anderen Vertragspartners fern zu halten, die aus der eigenen Sphäre entstehen können.

Die Schadenswirkung der Löschung von Textdateien in Computer-Anlagen hat der Kläger hier insofern nach Überzeugung des erkennenden Gerichts im Zusammenwirken mit einer Rechtsanwaltsgehilfin aber bewusst eingesetzt und hierdurch zumindest den Tatbestand der positiven Forderungs-/Vertragsverletzung erfüllt. Insofern könnte sogar hier dahingestellt bleiben, ob der Kläger bewusst die Zeugin zur Löschung dieser Textdateien des Beklagten angewiesen hat, da es jedenfalls zumindest grob fahrlässig war, überhaupt einer Rechtsanwaltsgehilfin zu sagen, dass diese alle Textdateien löschen solle und hierzu der Computer-Befehl: „DeL *.txt“ verwendet werden sollte (OLG Köln, CR 1996, Seiten 407 f. = NJW-RR 1997, Seite 558).

Darüber hinaus erfüllt diese Handlungsweise den § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. den Schutzgesetzen § 274 Abs. 1 Nr. 2 und § 303 a StGB. Durch § 823 Abs. 2 BGB wird nämlich die Schadenersatzpflicht auf schuldhafte Verletzungen eines Schutzgesetzes, wie z. B. das Strafgesetzbuch, erweitert. Hier kommen insbesondere bei elektronischen Datenträgern die §§ 303 a, 274 Abs. 1 Nr. 2 und 303 b StGB in Betracht, da sie eine besondere Ausprägung des Rechtsschutzes von Unternehmen und auch von Rechtsanwaltskanzleien - wie hier - darstellen (Wolfgang Rombach, CR 1990, Seiten 101 ff.).

Das Überspielen fremder Daten auf einen eigenen Datenträger des Klägers und das hiernach erfolgte Löschen dieser Textdateien in der Computer-Anlage des Beklagten stellen insofern einen diesbezüglichen Haftungsgrund dar. Gelöscht werden elektronische Daten insofern gemäß § 303 a StGB, wenn sie vollständig und unwiederbringlich unkenntlich gemacht werden, also sich nicht mehr rekonstruieren lassen (vergleiche hierzu: BT-Drs.10/5058, Seite 34;

v. Gravenreuth, NStZ 1989, Seite 206). Ein Unbrauchbarmachen im Sinne von § 303 a StGB liegt zudem vor, wenn Daten in ihrer Gebrauchsfähigkeit so beeinträchtigt werden, dass sie nicht mehr ordnungsgemäß verwendet werden können und damit ihren bestimmungsgemäßen Zweck nicht mehr zu erfüllen vermögen (BT-Drs.10/5058, Seite 35). Eine solche Wirkung kann auch durch Teil-Löschungen einschließlich Überschreiben einzelner Daten - wie hier - erreicht werden.

Der Kläger selbst behauptet nicht, dass er von dem Beklagten befugt worden wäre, die Textdateien aus der Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten und damit aus dem Bestand des Beklagten auf einen anderen Datenträger zu kopieren und diese Textdateien dann in der Computer-Anlage des Beklagten zu löschen. Dies ist es, was sein Verhalten als vertragswidrig erscheinen lässt. Es ist nicht etwa so, dass ein Vertragsverstoß nur im Falle der Missachtung eines eindeutigen Verbots vorkommen könnte. Über diese Textdateien verlor der Beklagte insofern nämlich jegliche Kontrolle. Er konnte auch nicht mehr feststellen, wann, wer und wie diese Daten in welcher Form und für welche Zwecke verwendet. Die Situation verschärft sich noch dadurch, dass der Beklagte nicht einmal mit Sicherheit weiß, welche Daten kopiert und anschließend in seiner Computer-Anlage gelöscht worden sind und welche Daten ggf. nur gelöscht wurden. Das unerlaubte Kopieren und das anschließende Löschen von Textdateien stellen aber nicht nur eine Bagatelle dar (Sächsisches Landesarbeitsgericht, MDR 2000, Seiten 710 f.). Auch der Wert der Daten ist jedenfalls so lange ohne Bedeutung, als der Beklagte den Umfang mangels eigener Beteiligung weder kennt noch nachträglich feststellen kann (Sächsisches Landesarbeitsgericht, MDR 2000, Seiten 710 f.).

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das Gericht insofern aber die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger genau dies im Zusammenwirken

mit einer Rechtsanwaltsgehilfin getan hat. Zwar hat die Zeugin ausgesagt, dass sie nichts darüber wisse, ob und, wenn ja, wann etwaige Daten aus der Computer-Anlage des Beklagten in dessen Büro gelöscht wurden, sie derartige Daten nicht gelöscht habe und auch nicht durch den Kläger dahingehend beauftragt worden sei, eine derartige Datenlöschung vorzunehmen. Dem stehen aber die glaubwürdigen Bekundungen der Zeugen und gegenüber. Der Zeuge A Sch hat nämlich ausgesagt, dass er im August des Jahres 1999 vom Wartezimmer aus ein Gespräch zwischen dem Kläger und einer Rechtsanwaltsgehilfin mit angehört habe und zu diesem Zeitpunkt der Beklagte nicht im Rechtsanwaltsbüro anwesend war. Er habe insofern durch Zufall dann ein Gespräch mit angehört, bei welchem der Kläger gegenüber der Rechtsanwaltsgehilfin sagte:

„Jetzt löschen sie alle Textdateien“.

Nachdem diese Dame dann den Kläger fragte, wie sie dies machen solle, habe der Kläger hieraufhin gesagt:

„DeL *.txt“!

Der Zeuge A Sch hat insofern glaubwürdig bekundet, dass dieser Befehl aufgrund seines Wissens bedeuten würde, dass sämtliche Textdateien in dieser Computer-Anlage insofern gelöscht wurden, da hierdurch der Computer angewiesen wird, diese Dateien zu überschreiben.

Der Zeuge R S - Inhaber der Firma Computer-Service S - hat im Übrigen ebenso glaubwürdig bekundet, dass im August des Jahres 1999 er selbst die Computer-Anlage im Rechtsanwaltsbüro des Beklagten aufgrund eines Auftrags des Beklagten überprüft habe und er

hierbei habe feststellen können, dass ein erheblicher Dateistamm bei dieser Kundendatei fehlte und ca. 5000 Dateien in der Computer-Anlage durch ein entsprechendes Löschzeichen gelöscht worden waren. Der Zeuge hat im Übrigen ebenso glaubhaft bekundet, dass er durch ein entsprechendes Programm einige Daten wieder zurück holen konnte, jedoch etliche Daten bereits überschrieben und dementsprechend für immer gelöscht waren. Auch habe er bei seiner Überprüfung feststellen können, dass die Dateien alle am gleichen Tag, d. h. somit an einem Tag, gelöscht wurden. Im Übrigen hat der Zeuge ausgesagt, dass der Beklagte ihm seine Rechnung (Blatt 22 der Akte) für die von ihm erbrachten Leistungen dann auch bezahlt hat. Der Aussage dieser Zeugen gegenüber können die Bekundungen der nunmehr im Rechtsanwaltsbüro des Klägers tätigen Zeugin H E maßgeblich nicht ins Gewicht fallen, da diese Zeugin als Angestellte des Rechtsanwaltsbüros, in welchem der Kläger tätig ist, sowie unter Beachtung der Strafbarkeit dieses Verhaltens wohl ein vehementes Interesse an dem Ausgang dieses Verfahrens hat.

Die Eingabe dieses Befehls: „DeL *.txt“ zum Löschen der Textdateien in die Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten war somit als wesentliche Ursache dafür anzusehen, dass der Beklagte die Firma Computer-Service S beauftragen musste, ca. 5000 Dateien zurückzugewinnen, wobei im Übrigen ca. 2400 Dateien nicht mehr zurückgewonnen werden konnten. Im Rahmen des zwischen den Prozessparteien bestehenden Vertragsverhältnisses durfte der Beklagte insoweit aber erwarten, dass der Kläger die Rechtsanwaltsgehilfin nicht anweist, diese Textdateien zu löschen. Darin, dass der Kläger dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, liegt eine Verletzung der vertraglichen Schutzpflichten durch ihn vor, die eine Schadenersatzpflicht aus dem Gesichtspunkt der positiven Forderungsverletzung und daneben auch aus § 823 Abs. 2 BGB auslöst (vergleiche hierzu allgemein: BGH, CR 2000, Seiten 424 ff.).

Bei diesem Sachverhalt war es zudem Sache des Klägers, sich hinsichtlich des Verschuldens für die hier festzustellende Pflichtverletzung zu entlasten. Nach der herrschenden Rechtsprechung muss nämlich der Schuldner entsprechend dem Rechtsgedanken des § 282 BGB darlegen und ggf. beweisen, dass er eine feststehende und zu einem Schaden führende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, wenn die Schadensursache - wie hier - in seinem Verantwortungsbereich liegt (BGH, BGHZ Band 64, Seiten 46 ff.; BGH, BGHZ Band 66, Seiten 51 ff.; BGH, CR 2000, Seiten 424 ff.). Dieser Entlastungsbeweis ist nach den bisherigen Feststellungen jedoch durch den Kläger nicht im Ansatz als geführt anzusehen. Etwaig verbleibende Zweifel am Verschulden des Klägers gehen somit nach § 282 BGB analog zu Lasten des Klägers. Die Beweislastregel des § 282 BGB gilt nämlich nicht nur für die Haftung für Unmöglichkeit; sie ist nach allgemeiner Auffassung auch entsprechend anwendbar auf die Fälle der positiven Vertragsverletzung (BGH, NJW 1968, Seite 43; OLG Karlsruhe, CR 1996, Seiten 352 f. = NJW 1996, Seiten 200 ff.). Der Grundgedanke der Vorschrift, die wegen der größeren Nähe des Schuldners zum Beweisgegenstand diesen mit dem Beweis belastet, trifft auch auf die vorliegende Konstellation zu. Die Schadensursache liegt hier im Organisations- und Gefahrenbereich des Schädigers, da davon auszugehen ist, dass vor den Handlungen des Klägers die Textdateien noch in der Computeranlage des Beklagten vorhanden waren. Der Kläger hat sich zur Erfüllung dieses Tatbestandes im Übrigen nach Überzeugung des erkennenden Gerichts einer Mitarbeiterin bedient. Diese hat dem Beklagten einen Schaden zugefügt, so dass der Kläger sich dieses Verhalten zurechnen lassen muss.

Der Kläger haftet im Übrigen hier auch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 303 a StGB und § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB unter Beachtung von § 202 a Abs. 2 StGB aus Delikt. Durch das Vorgehen des Klägers kam es zu einem Verlust von

Textdateien in der Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten. Dies stellt zumindest eine Datenveränderung gemäß § 303 a StGB, wenn nicht sogar eine Löschung beweisheblicher Daten gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB dar. Der Kläger hat sich durch sein festgestelltes Verhalten nämlich wohl auch dem der Urkundenunterdrückung (§ 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB) schuldig gemacht. Diese beweisheblichen Daten beseitigte der Kläger, obwohl sie ihm nicht gehörten. Geschützt wird mit dieser Vorschrift des StGB insofern das Recht, mit den Daten Beweis zu erbringen (BayObLG, NJW 1968, Seiten 1896 f.). Die in der Textdatei des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten gespeicherten Daten sind aber in aller Regel stets als Beweismittel zu gebrauchen, sei es nun für Gerichtsverfahren des Rechtsanwaltsbüros oder nur für die eigene Kostenrechnung des Rechtsanwalts. Eine Befugnis des Klägers, diese Daten zu beseitigen, kommt jedenfalls unter diesen Umständen offensichtlich nicht in Betracht. Der Kläger hat sonach dadurch, indem er diese Textdateien gelöscht bzw. unbrauchbar oder verändert hat, auch wohl den äußeren Tatbestand der Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt (BayObLG, NJW 1968, Seiten 1896 f.; OLG Celle, NJW 1966, Seiten 557 f.).

Auf diese Daten des Beklagten hat der Kläger somit durch sein Verhalten in einer Weise eingewirkt, dass ein Schaden beim Beklagten entstanden ist (OLG Karlsruhe, CR 1996, Seiten 352 f. = NJW 1996, Seiten 200 ff.). Insofern hat hier der Kläger gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB vorsätzlich verstoßen.

Wenn der Beklagte den zur Wiederherstellung des Datenbestandes notwendigen Geldbetrag hier im Wege der Aufrechnung geltend macht, muss er zwar auch darlegen, welche Aufwendungen er machen musste, und dass diese Aufwendungen einen ersatzfähigen Schaden darstellen, wobei maßgeblich der Vergleich, der durch das haftungsbegründende Ereignis eingetretenen

Vermögenslage mit derjenigen ist, die sich ohne dieses Ereignis ergeben hätte (BGH, NJW 1986, Seiten 2037 f.; OLG Köln, VersR 1992, Seite 66 = OLGR Köln 1992, Seite 71; OLG Köln, NJW-RR 1994, Seiten 1262 f.), jedoch hat der Beklagte hier konkret dargelegt, dass ihm durch diese Handlungsweise des Klägers für die Bezahlung der Firma Computer-Service S ein materieller Vermögensschaden in Höhe von insgesamt 981,70 EUR (1.920,03 DM) entstanden ist. Da der Beklagte mit dieser offen stehenden Forderung gegenüber dem Kläger die Aufrechnung erklärt hat, hat diese Aufrechnung dementsprechend hier bewirkt, dass die Forderung des Klägers in dem Zeitpunkt als erloschen galt, in welchem diese beiden Forderungen zur Aufrechnung geeignet einander gegenüber getreten waren.

Dem Kläger steht daher gegenüber dem Beklagten der hier geltend gemachte Anspruch nicht mehr zu.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Moch-Titze

32 C 619/99



verkündet am 22.04.2002

Mölter, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Brandenburg an der Havel

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

Herrn Rechtsanwalt

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

hat das Amtsgericht Brandenburg an der Havel
auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 2002
durch den Richter am Amtsgericht Moch-Titze

für R e c h t erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung hinsichtlich der ihm auferlegten Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 350,00 EUR abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien sind Rechtsanwälte und standen miteinander in vertraglicher Beziehung dergestalt, dass der Kläger aufgrund einer mit dem Beklagten getroffenen Vereinbarung vom 26. Februar 1999 (Blatt 14 - 15 der Akte) jeweils ab Mittwoch 12.00 Uhr bis jeweils Freitag 15.00 Uhr wöchentlich den Beklagten in Anwesenheit in der Kanzlei des Beklagten zur Verfügung stehen und für diese Tätigkeit von dem Beklagten einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.500,00 DM (766,94 EUR) monatlich erhalten sollte. Der Kläger verlangt von dem Beklagten nunmehr die Zahlung dieser entsprechenden Pauschalvergütung für den Monat August 1999 sowie die Fahrtkosten für einen Besprechungstermin mit dem ehemaligen Rechtsanwalt in nebst Verzugszinsen seit jeweiliger Rechtshängigkeit.

Zwischen den Prozessparteien ist streitig, ob das Vertragsverhältnis zwischen ihnen am Freitag, den 13.08.1999, oder am Mittwoch, den 18. August 1999, beendet wurde. Zudem ist zwischen den Prozessparteien streitig, ob die ehemalige Rechtsanwaltsfachangestellte des Beklagten, welche nunmehr bei der Rechtsanwaltskanzlei des Klägers tätig ist, auf Anweisung des Klägers eine Kopie von sämtlichen Daten der Computer-Anlage der Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten zu fertigen und im Anschluss daran sämtliche Daten der Textdateien auf dieser Computer-Anlage mittels der Eingabe: „DeL *.txt“ zu löschen.

Der Kläger trägt vor, dass zwischen ihm und dem Beklagten festgelegt worden sei, dass er ab Mittwoch mittag während der restlichen Woche in der Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten in tätig sein

sollte. Für diese Tätigkeit habe der Beklagte an ihn einen Betrag in Höhe von 1.500,00 DM zu zahlen gehabt. Nachdem die Zusammenarbeit zwischen dem Beklagten auf der einen und seinem ehemaligen Prozessbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt , auf der anderen Seite im August 1999 beendet worden sei, sei er bis zu seinem Ausscheiden aus der Kanzlei des Beklagten am 18.08.1999 ganztägig für den Beklagten in dessen Rechtsanwaltskanzlei in Brandenburg an der Havel tätig gewesen. Da er somit für den Beklagten im August 1999 mehr als einen halben Monat gearbeitet habe, stehe ihm gegen den Beklagten die Vergütung zu, zu deren Zahlung sich dieser im Schreiben vom 26. Februar 1999 (Blatt 14 - 15 der Akte) ihm gegenüber verpflichtet habe. Die dort festgeschriebene Arbeitszeit seiner Person in der Kanzlei des Beklagten habe ergeben, dass er insgesamt einen halben Monat für den Beklagten arbeiten sollte. Dies sei auch so im Monat August 1999 gewesen, allerdings aufgrund einer Absprache der Parteien zu anderen, als den schriftlich festgelegten Tagen.

Er habe dem Beklagten gegenüber auch eine Rechnung über 1.500,00 DM übersandt, ohne dass darauf eine Zahlung erfolgt wäre. Auch auf die Mahnungen hin habe der Beklagte nicht reagiert.

Im Übrigen müsse er bestreiten, dass er eine frühere Mitarbeiterin des Beklagten aufgefordert bzw. ihr die Anweisung gegeben habe, Kopien von sämtlichen Daten der Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten zu fertigen und im Anschluss daran, sämtliche Daten auf dieser Computer-Anlage des Büros des Beklagten zu löschen. Insbesondere habe er auch der Zeugin gegenüber keine Anweisungen gegeben, irgendwelche Daten aus der Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten zu kopieren bzw. zu löschen.

Unzutreffend sei weiterhin die Behauptung des Beklagten, er habe dem Beklagten bereits am 13.08.1999 gegen Mittag mitgeteilt, dass er mit sofortiger Wirkung die Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten verlassen und nicht mehr für ihn arbeiten werde. Tatsache sei vielmehr, dass er bis zum 18.08.1999 einschließlich in der Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten für diesen tätig gewesen sei.

Soweit der Beklagte behaupten würde, dass ihm ein Schadenersatzanspruch dem Kläger gegenüber zustehen würde, würde er - der Kläger - dies mit „Entschiedenheit“ bestreiten.

Obwohl insofern bereits dem Grunde nach ein Schadenersatzanspruch des Beklagten ihm gegenüber nicht gegeben sei, sei er darüber hinaus auch aufgrund des Sachvortrages des Beklagten nicht in der Lage, zu möglichen einzelnen angeblichen Manipulationen Stellung zu nehmen, da der Sachvortrag des Beklagten hierzu seiner Meinung nach zu unsubstantiiert sei.

Im Übrigen sei die Sozietät des Beklagten von Herrn
beauftragt worden, Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts Cottbus zum
Brandenburgischen OLG einzulegen. Die Korrespondenz in dieser Sache sollte
ausschließlich über den ehemaligen Rechtsanwalt
Straße in Leipzig geführt werden. Zur Vorbereitung des
Termins vor dem Brandenburgischen OLG sei dann vom OLG aufgegeben
worden, umfassend ergänzend vorzutragen. Zwischen dem Büro des Beklagten
und Herrn Rechtsanwalt sei dann vereinbart worden, dass ein
gemeinsames Gespräch mit ihm - dem Kläger - in der Kanzlei des ehemaligen
Rechtsanwalts in Leipzig stattfinden sollte. Für die Kanzlei des
Beklagten habe er - der Kläger - dann auch an diesem Besprechungstermin
teilgenommen. Mit der Klageerhöhung würde er nunmehr die Fahrtkosten für die
Teilnahme an diesem Besprechungstermin in Leipzig geltend machen, wobei die
einfache Entfernung zwischen Brandenburg und der Kanzlei in Leipzig 174 km
betragen würde, so dass unter Berücksichtigung eines Betrages von 0,52 DM
pro km sich ein Nettobetrag in Höhe von 180,96 DM ergeben würde. Bei
Hinzurechnen der 16 %-igen Mehrwertsteuer würde sich dann insgesamt eine
Forderung in Höhe von 209,91 DM ergeben, welche er nunmehr ebenfalls
gegenüber dem Beklagten geltend machen würde.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 874,26 EUR (1.709,91 DM) nebst 8 %
Zinsen aus 766,94 EUR (1.500,00 DM) seit Zustellung des Mahnbescheids,
d. h. seit dem 28.09.1999, sowie nebst 8 % Zinsen aus einem weiteren
Betrag in Höhe von 107,33 EUR (209,91 DM) seit Zustellung der
Klageerweiterung, d. h. seit 25.01.2002, zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilswise würde er zudem die Aufrechnung erklären für den vom Kläger in
seiner - des Beklagten - Kanzlei absichtlich verursachten Schaden.

Der Beklagte bringt vor, dass es zwar richtig sei, dass der Kläger in seiner
Kanzlei als freier Mitarbeiter gearbeitet habe und insofern ein monatliches
Entgelt von 1.500,00 DM zwischen ihm und dem Kläger vereinbart worden sei,
jedoch sei der Kläger lediglich bis zum 13.08.1999 bei ihm tätig gewesen, so
dass - wenn überhaupt - der Kläger ihm gegenüber auch nur einen
Lohnanspruch für die Zeit vom 01.08.1999 bis zum 13.08.1999 haben könne.

Für den Fall, dass dem Kläger ein diesbezüglicher Lohnanspruch zustehen sollte,
würde er jedoch die Aufrechnung erklären für die ihm in seiner Kanzlei

absichtlich durch den Kläger verursachten Schäden. Der Kläger habe nämlich wenige Tage vor Beendigung seiner Tätigkeit, und zwar in der Woche vom 09.08.1999 zum 13.08.1999, einer Mitarbeiterin der Rechtsanwaltskanzlei, welche nunmehr bei der Rechtsanwaltskanzlei des Klägers tätig sei, die Anweisung gegeben, eine Kopie von sämtlichen Daten der PC-Anlage seines - des Beklagten - Rechtsanwaltsbüros zu fertigen und im Anschluss daran, sämtliche Daten/Dateien auf dem PC zu löschen. Dieser Aufforderung sei die ehemalige Rechtsanwaltskanzleigehilfin, welche nunmehr bei dem Kläger tätig sei, auch nachgekommen. Am 11.08.1999 habe er seine ehemalige Rechtsanwaltsgehilfin - die Zeugin - zudem auch gegen 16.00 Uhr aus seiner Rechtsanwaltskanzlei verwiesen, da die Zeugin eine nicht unerhebliche Menge von Akten versuchte, aus der Rechtsanwaltskanzlei zu entfernen. Als die Zeugin sich dann am 11.08.1999 gegen 16.00 Uhr bereits auf der Straße befunden habe, sei dann eine Unmenge von Akten seines - des Beklagten - Rechtsanwaltsbüros sichergestellt worden.

Sofern die nunmehr ebenfalls bei dem Rechtsanwaltsbüro der Klägerseite beschäftigte Zeugin ausgesagt habe, dass ihr PC einwandfrei gelaufen sei und keine Daten vernichtet worden wären, sei diese Aussage falsch, zumal diese Zeugin ausschließlich an ihrem Arbeitsplatz mit dem für sie bestimmten PC gearbeitet habe.

Hiernach sei dann durch ihn eine Überprüfung seiner Computer-Anlage veranlasst worden. Die Überprüfung habe der Zeuge Ronny Schlusche von der Firma Brandenburger Computer-Service Schlusche übernommen. Hierbei sei dann von dieser Computer-Service-Firma festgestellt worden, dass durch Erteilung eines Löschbefehls tausende von Daten auf der Computer-Anlage seines - des Beklagten - Rechtsanwaltsbüros gelöscht worden seien, die entweder gar nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederbeschafft werden können. Der insofern ihm entstandene Schaden durch die Löschung dieser Dateien und Daten würde er mit 10.000,00 DM bis 20.000,00 DM beziffern.

Um die Computer-Anlage seiner Rechtsanwaltskanzlei jedoch zumindest vorübergehend arbeitsfähig zu machen, habe er die Computer-Service-Firma Schlusche beauftragt, diese vorläufige Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen. Hierfür habe er an die Firma Computer-Service einen Betrag in Höhe von 1.920,03 DM (Blatt 22 der Akte) bezahlen müssen. Der Kläger habe insofern seiner Meinung nach in standeswidriger und beabsichtigter Art und Weise ihm - dem Beklagten - einen Schaden zugefügt, so dass er - der Beklagte - gegen den vermeintlichen Anspruch des Klägers die Aufrechnung erklären würde. Den darüber hinaus ihm - dem Beklagten - durch diese Handlungsweise des Klägers entstandenen Schaden würde er noch ermitteln.

im August 1999 für den Beklagten tätig war (§ 611 BGB). Bei den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag handelt es sich nämlich um einen Dienstvertrag, bei welchem der Kläger lediglich zur Leistung der versprochenen Dienste verpflichtet war. Hier war zum einen die schriftliche Vertragslage zwischen den Parteien und zum anderen das Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtwürdigung aller Aussagen und der schriftlichen Vereinbarung vom 26.02.1999 (Blatt 14 - 15 der Akte) ergibt sich, dass der Kläger mindestens die Hälfte des Monats August 1999 beim Beklagten für diesen tätig und in dessen Kanzlei eingebunden war.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das erkennende Gericht insofern auch die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger, zumindest bis kurz vor Beendigung seines Dienstvertrages, diese Leistung auch noch erbracht hat. Dass durch die Tätigkeit des Klägers auch für den Beklagten negative Ergebnisse erreicht wurden - wie noch ausgeführt werden wird -, ändert nichts am grundsätzlichen Dienstvertragscharakter dieses Vertrages (LG München I, CR 1995, Seiten 33 ff.; OLG Düsseldorf, CR 1991, Seiten 668 f.).

Dass dem Kläger darüber hinaus auch eine Entschädigung für Fahrtkosten von Brandenburg nach Leipzig in Höhe von 180,96 DM zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 28,95 DM zusteht, hat die Beweisaufnahme nach Überzeugung des erkennenden Gerichts jedoch nicht ergeben. Insbesondere konnte der Kläger noch nicht einmal vortragen, wann konkret er aufgrund des Beschlusses des OLG Brandenburg vom 05. Mai 1999 mit dem ehemaligen Rechtsanwalt in Leipzig gesprochen haben will. Auch hat der Kläger keinen Nachweis dafür erbracht, dass er für die Beklagtenseite an diesem Besprechungstermin teilnahm. Zwar konnte er durch Vorlage der entsprechenden Schriftsätze belegen, dass der Beklagte in dem Verfahren vor dem Brandenburgischen OLG mit dem Aktenzeichen: 7 U 281/98 als

Prozessbevollmächtigter des dortigen Klägers/Berufungsklägers auftrat, welche Rolle hierbei jedoch der nunmehrige Kläger spielte und ob er insofern tatsächlich für den Beklagten zu einem Besprechungstermin nach Leipzig gefahren ist, ist aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch das Gericht hier nicht im Ansatz feststellbar, so dass der diesbezügliche Vortrag als unsubstantiiert anzusehen ist.

Dem Kläger würde daher gegenüber dem Beklagten nach wie vor nur ein Anspruch auf Vergütung in Höhe von 766,94 EUR (1.500,00 DM) für den Monat August 1999 zustehen. Die von dem Beklagten als Aufrechnung geltend gemachte Schadenersatzforderung in Höhe von 981,70 EUR (1.920,03 DM) hat jedoch bewirkt, dass diese Forderung des Klägers nunmehr als erloschen gilt (§ 389 BGB).

Im vorliegenden Fall kommen nämlich zugunsten des Beklagten Ansprüche aus Schadenersatz gemäß § 823 Abs. 2 BGB sowie aus positiver Vertrags-/Forderungsverletzung in Betracht (BGH, CR 2000, Seiten 424 ff.). Zwar stellen gelöschte Daten einer Computer-Anlage kein Eigentum im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. § 90 BGB dar, da „Sachen“ in diesem Sinne nur körperliche Gegenstände in einem der drei möglichen Aggregatzustände (fest, flüssig, gasförmig) sind, elektronische Daten dagegen aus elektrischen Spannungen bestehen (LG Konstanz, CR 1997, Seiten 84 f. = NJW 1996, Seite 2662), jedoch können in Fällen wie hier Ansprüche aufgrund positiver Forderungs-/Vertragsverletzung, die aus einem Verstoß des Vertragspartners gegen vertragliche Nebenpflichten erwachsen sowie daneben auch Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. einem Schutzgesetz geltend gemacht werden (Wolfgang Rombach, CR 1990, Seiten 101 ff.; OLG Düsseldorf, CR 1991, Seiten 668 f.). Zu den Nebenpflichten gehört es insbesondere aber auch,

Schäden von Rechtsgütern des anderen Vertragspartners fern zu halten, die aus der eigenen Sphäre entstehen können.

Die Schadenswirkung der Löschung von Textdateien in Computer-Anlagen hat der Kläger hier insofern nach Überzeugung des erkennenden Gerichts im Zusammenwirken mit einer Rechtsanwaltsgehilfin aber bewusst eingesetzt und hierdurch zumindest den Tatbestand der positiven Forderungs-/Vertragsverletzung erfüllt. Insofern könnte sogar hier dahingestellt bleiben, ob der Kläger bewusst die Zeugin zur Löschung dieser Textdateien des Beklagten angewiesen hat, da es jedenfalls zumindest grob fahrlässig war, überhaupt einer Rechtsanwaltsgehilfin zu sagen, dass diese alle Textdateien löschen solle und hierzu der Computer-Befehl: „DeL *.txt“ verwendet werden sollte (OLG Köln, CR 1996, Seiten 407 f. = NJW-RR 1997, Seite 558).

Darüber hinaus erfüllt diese Handlungsweise den § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. den Schutzgesetzen § 274 Abs. 1 Nr. 2 und § 303 a StGB. Durch § 823 Abs. 2 BGB wird nämlich die Schadenersatzpflicht auf schuldhafte Verletzungen eines Schutzgesetzes, wie z. B. das Strafgesetzbuch, erweitert. Hier kommen insbesondere bei elektronischen Datenträgern die §§ 303 a, 274 Abs. 1 NR. 2 und 303 b StGB in Betracht, da sie eine besondere Ausprägung des Rechtsschutzes von Unternehmen und auch von Rechtsanwaltskanzleien - wie hier - darstellen (Wolfgang Rombach, CR 1990, Seiten 101 ff.).

Das Überspielen fremder Daten auf einen eigenen Datenträger des Klägers und das hiernach erfolgte Löschen dieser Textdateien in der Computer-Anlage des Beklagten stellen insofern einen diesbezüglichen Haftungsgrund dar. Gelöscht werden elektronische Daten insofern gemäß § 303 a StGB, wenn sie vollständig und unwiederbringlich unkenntlich gemacht werden, also sich nicht mehr rekonstruieren lassen (vergleiche hierzu: BT-Drs.10/5058, Seite 34;

v. Gravenreuth, NStZ 1989, Seite 206). Ein Unbrauchbarmachen im Sinne von § 303 a StGB liegt zudem vor, wenn Daten in ihrer Gebrauchsfähigkeit so beeinträchtigt werden, dass sie nicht mehr ordnungsgemäß verwendet werden können und damit ihren bestimmungsgemäßen Zweck nicht mehr zu erfüllen vermögen (BT-Drs.10/5058, Seite 35). Eine solche Wirkung kann auch durch Teil-Löschungen einschließlich Überschreiben einzelner Daten - wie hier - erreicht werden.

Der Kläger selbst behauptet nicht, dass er von dem Beklagten befugt worden wäre, die Textdateien aus der Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten und damit aus dem Bestand des Beklagten auf einen anderen Datenträger zu kopieren und diese Textdateien dann in der Computer-Anlage des Beklagten zu löschen. Dies ist es, was sein Verhalten als vertragswidrig erscheinen lässt. Es ist nicht etwa so, dass ein Vertragsverstoß nur im Falle der Missachtung eines eindeutigen Verbots vorkommen könnte. Über diese Textdateien verlor der Beklagte insofern nämlich jegliche Kontrolle. Er konnte auch nicht mehr feststellen, wann, wer und wie diese Daten in welcher Form und für welche Zwecke verwendet. Die Situation verschärft sich noch dadurch, dass der Beklagte nicht einmal mit Sicherheit weiß, welche Daten kopiert und anschließend in seiner Computer-Anlage gelöscht worden sind und welche Daten ggf. nur gelöscht wurden. Das unerlaubte Kopieren und das anschließende Löschen von Textdateien stellen aber nicht nur eine Bagatelle dar (Sächsisches Landesarbeitsgericht, MDR 2000, Seiten 710 f.). Auch der Wert der Daten ist jedenfalls so lange ohne Bedeutung, als der Beklagte den Umfang mangels eigener Beteiligung weder kennt noch nachträglich feststellen kann (Sächsisches Landesarbeitsgericht, MDR 2000, Seiten 710 f.).

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das Gericht insofern aber die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger genau dies im Zusammenwirken

mit einer Rechtsanwaltsgehilfin getan hat. Zwar hat die Zeugin ausgesagt, dass sie nichts darüber wisse, ob und, wenn ja, wann etwaige Daten aus der Computer-Anlage des Beklagten in dessen Büro gelöscht wurden, sie derartige Daten nicht gelöscht habe und auch nicht durch den Kläger dahingehend beauftragt worden sei, eine derartige Datenlöschung vorzunehmen. Dem stehen aber die glaubwürdigen Bekundungen der Zeugen und gegenüber. Der Zeuge A Sch hat nämlich ausgesagt, dass er im August des Jahres 1999 vom Wartezimmer aus ein Gespräch zwischen dem Kläger und einer Rechtsanwaltsgehilfin mit angehört habe und zu diesem Zeitpunkt der Beklagte nicht im Rechtsanwaltsbüro anwesend war. Er habe insofern durch Zufall dann ein Gespräch mit angehört, bei welchem der Kläger gegenüber der Rechtsanwaltsgehilfin sagte:

„Jetzt löschen sie alle Textdateien“.

Nachdem diese Dame dann den Kläger fragte, wie sie dies machen solle, habe der Kläger hieraufhin gesagt:

„DeL *.txt“!

Der Zeuge A Sch hat insofern glaubwürdig bekundet, dass dieser Befehl aufgrund seines Wissens bedeuten würde, dass sämtliche Textdateien in dieser Computer-Anlage insofern gelöscht wurden, da hierdurch der Computer angewiesen wird, diese Dateien zu überschreiben.

Der Zeuge R S - Inhaber der Firma Computer-Service S - hat im Übrigen ebenso glaubwürdig bekundet, dass im August des Jahres 1999 er selbst die Computer-Anlage im Rechtsanwaltsbüro des Beklagten aufgrund eines Auftrags des Beklagten überprüft habe und er

hierbei habe feststellen können, dass ein erheblicher Dateistamm bei dieser Kundendatei fehlte und ca. 5000 Dateien in der Computer-Anlage durch ein entsprechendes Löschrzeichen gelöscht worden waren. Der Zeuge hat im Übrigen ebenso glaubhaft bekundet, dass er durch ein entsprechendes Programm einige Daten wieder zurück holen konnte, jedoch etliche Daten bereits überschrieben und dementsprechend für immer gelöscht waren. Auch habe er bei seiner Überprüfung feststellen können, dass die Dateien alle am gleichen Tag, d. h. somit an einem Tag, gelöscht wurden. Im Übrigen hat der Zeuge ausgesagt, dass der Beklagte ihm seine Rechnung (Blatt 22 der Akte) für die von ihm erbrachten Leistungen dann auch bezahlt hat. Der Aussage dieser Zeugen gegenüber können die Bekundungen der nunmehr im Rechtsanwaltsbüro des Klägers tätigen Zeugin H E maßgeblich nicht ins Gewicht fallen, da diese Zeugin als Angestellte des Rechtsanwaltsbüros, in welchem der Kläger tätig ist, sowie unter Beachtung der Strafbarkeit dieses Verhaltens wohl ein vehementes Interesse an dem Ausgang dieses Verfahrens hat.

Die Eingabe dieses Befehls: „DeL *.txt“ zum Löschen der Textdateien in die Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten war somit als wesentliche Ursache dafür anzusehen, dass der Beklagte die Firma Computer-Service S beauftragen musste, ca. 5000 Dateien zurückzugewinnen, wobei im Übrigen ca. 2400 Dateien nicht mehr zurückgewonnen werden konnten. Im Rahmen des zwischen den Prozessparteien bestehenden Vertragsverhältnisses durfte der Beklagte insoweit aber erwarten, dass der Kläger die Rechtsanwaltsgehilfin nicht anweist, diese Textdateien zu löschen. Darin, dass der Kläger dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, liegt eine Verletzung der vertraglichen Schutzpflichten durch ihn vor, die eine Schadenersatzpflicht aus dem Gesichtspunkt der positiven Forderungsverletzung und daneben auch aus § 823 Abs. 2 BGB auslöst (vergleiche hierzu allgemein: BGH, CR 2000, Seiten 424 ff.).

Bei diesem Sachverhalt war es zudem Sache des Klägers, sich hinsichtlich des Verschuldens für die hier festzustellende Pflichtverletzung zu entlasten. Nach der herrschenden Rechtsprechung muss nämlich der Schuldner entsprechend dem Rechtsgedanken des § 282 BGB darlegen und ggf. beweisen, dass er eine feststehende und zu einem Schaden führende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, wenn die Schadensursache - wie hier - in seinem Verantwortungsbereich liegt (BGH, BGHZ Band 64, Seiten 46 ff.; BGH, BGHZ Band 66, Seiten 51 ff.; BGH, CR 2000, Seiten 424 ff.). Dieser Entlastungsbeweis ist nach den bisherigen Feststellungen jedoch durch den Kläger nicht im Ansatz als geführt anzusehen. Etwaig verbleibende Zweifel am Verschulden des Klägers gehen somit nach § 282 BGB analog zu Lasten des Klägers. Die Beweislastregel des § 282 BGB gilt nämlich nicht nur für die Haftung für Unmöglichkeit; sie ist nach allgemeiner Auffassung auch entsprechend anwendbar auf die Fälle der positiven Vertragsverletzung (BGH, NJW 1968, Seite 43; OLG Karlsruhe, CR 1996, Seiten 352 f. = NJW 1996, Seiten 200 ff.). Der Grundgedanke der Vorschrift, die wegen der größeren Nähe des Schuldners zum Beweisgegenstand diesen mit dem Beweis belastet, trifft auch auf die vorliegende Konstellation zu. Die Schadensursache liegt hier im Organisations- und Gefahrenbereich des Schädigers, da davon auszugehen ist, dass vor den Handlungen des Klägers die Textdateien noch in der Computeranlage des Beklagten vorhanden waren. Der Kläger hat sich zur Erfüllung dieses Tatbestandes im Übrigen nach Überzeugung des erkennenden Gerichts einer Mitarbeiterin bedient. Diese hat dem Beklagten einen Schaden zugefügt, so dass der Kläger sich dieses Verhalten zurechnen lassen muss.

Der Kläger haftet im Übrigen hier auch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 303 a StGB und § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB unter Beachtung von § 202 a Abs. 2 StGB aus Delikt. Durch das Vorgehen des Klägers kam es zu einem Verlust von

Textdateien in der Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten. Dies stellt zumindest eine Datenveränderung gemäß § 303 a StGB, wenn nicht sogar eine Löschung beweisheblicher Daten gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB dar. Der Kläger hat sich durch sein festgestelltes Verhalten nämlich wohl auch dem der Urkundenunterdrückung (§ 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB) schuldig gemacht. Diese beweisheblichen Daten beseitigte der Kläger, obwohl sie ihm nicht gehörten. Geschützt wird mit dieser Vorschrift des StGB insofern das Recht, mit den Daten Beweis zu erbringen (BayObLG, NJW 1968, Seiten 1896 f.). Die in der Textdatei des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten gespeicherten Daten sind aber in aller Regel stets als Beweismittel zu gebrauchen, sei es nun für Gerichtsverfahren des Rechtsanwaltsbüros oder nur für die eigene Kostenrechnung des Rechtsanwalts. Eine Befugnis des Klägers, diese Daten zu beseitigen, kommt jedenfalls unter diesen Umständen offensichtlich nicht in Betracht. Der Kläger hat sonach dadurch, indem er diese Textdateien gelöscht bzw. unbrauchbar oder verändert hat, auch wohl den äußeren Tatbestand der Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt (BayObLG, NJW 1968, Seiten 1896 f.; OLG Celle, NJW 1966, Seiten 557 f.).

Auf diese Daten des Beklagten hat der Kläger somit durch sein Verhalten in einer Weise eingewirkt, dass ein Schaden beim Beklagten entstanden ist (OLG Karlsruhe, CR 1996, Seiten 352 f. = NJW 1996, Seiten 200 ff.). Insofern hat hier der Kläger gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB vorsätzlich verstoßen.

Wenn der Beklagte den zur Wiederherstellung des Datenbestandes notwendigen Geldbetrag hier im Wege der Aufrechnung geltend macht, muss er zwar auch darlegen, welche Aufwendungen er machen musste, und dass diese Aufwendungen einen ersatzfähigen Schaden darstellen, wobei maßgeblich der Vergleich, der durch das haftungsbegründende Ereignis eingetretenen

Vermögenslage mit derjenigen ist, die sich ohne dieses Ereignis ergeben hätte (BGH, NJW 1986, Seiten 2037 f.; OLG Köln, VersR 1992, Seite 66 = OLGR Köln 1992, Seite 71; OLG Köln, NJW-RR 1994, Seiten 1262 f.), jedoch hat der Beklagte hier konkret dargelegt, dass ihm durch diese Handlungsweise des Klägers für die Bezahlung der Firma Computer-Service S ein materieller Vermögensschaden in Höhe von insgesamt 981,70 EUR (1.920,03 DM) entstanden ist. Da der Beklagte mit dieser offen stehenden Forderung gegenüber dem Kläger die Aufrechnung erklärt hat, hat diese Aufrechnung dementsprechend hier bewirkt, dass die Forderung des Klägers in dem Zeitpunkt als erloschen galt, in welchem diese beiden Forderungen zur Aufrechnung geeignet einander gegenüber getreten waren.

Dem Kläger steht daher gegenüber dem Beklagten der hier geltend gemachte Anspruch nicht mehr zu.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Moch-Titze

32 C 619/99



verkündet am 22.04.2002

Mölter, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Brandenburg an der Havel

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

Herrn Rechtsanwalt

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

hat das Amtsgericht Brandenburg an der Havel
auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 2002
durch den Richter am Amtsgericht Moch-Titze

für R e c h t erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung hinsichtlich der ihm auferlegten Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 350,00 EUR abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien sind Rechtsanwälte und standen miteinander in vertraglicher Beziehung dergestalt, dass der Kläger aufgrund einer mit dem Beklagten getroffenen Vereinbarung vom 26. Februar 1999 (Blatt 14 - 15 der Akte) jeweils ab Mittwoch 12.00 Uhr bis jeweils Freitag 15.00 Uhr wöchentlich den Beklagten in Anwesenheit in der Kanzlei des Beklagten zur Verfügung stehen und für diese Tätigkeit von dem Beklagten einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.500,00 DM (766,94 EUR) monatlich erhalten sollte. Der Kläger verlangt von dem Beklagten nunmehr die Zahlung dieser entsprechenden Pauschalvergütung für den Monat August 1999 sowie die Fahrtkosten für einen Besprechungstermin mit dem ehemaligen Rechtsanwalt in nebst Verzugszinsen seit jeweiliger Rechtshängigkeit.

Zwischen den Prozessparteien ist streitig, ob das Vertragsverhältnis zwischen ihnen am Freitag, den 13.08.1999, oder am Mittwoch, den 18. August 1999, beendet wurde. Zudem ist zwischen den Prozessparteien streitig, ob die ehemalige Rechtsanwaltsfachangestellte des Beklagten, welche nunmehr bei der Rechtsanwaltskanzlei des Klägers tätig ist, auf Anweisung des Klägers eine Kopie von sämtlichen Daten der Computer-Anlage der Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten zu fertigen und im Anschluss daran sämtliche Daten der Textdateien auf dieser Computer-Anlage mittels der Eingabe: „DeL *.txt“ zu löschen.

Der Kläger trägt vor, dass zwischen ihm und dem Beklagten festgelegt worden sei, dass er ab Mittwoch mittag während der restlichen Woche in der Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten in tätig sein

sollte. Für diese Tätigkeit habe der Beklagte an ihn einen Betrag in Höhe von 1.500,00 DM zu zahlen gehabt. Nachdem die Zusammenarbeit zwischen dem Beklagten auf der einen und seinem ehemaligen Prozessbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt , auf der anderen Seite im August 1999 beendet worden sei, sei er bis zu seinem Ausscheiden aus der Kanzlei des Beklagten am 18.08.1999 ganztägig für den Beklagten in dessen Rechtsanwaltskanzlei in Brandenburg an der Havel tätig gewesen. Da er somit für den Beklagten im August 1999 mehr als einen halben Monat gearbeitet habe, stehe ihm gegen den Beklagten die Vergütung zu, zu deren Zahlung sich dieser im Schreiben vom 26. Februar 1999 (Blatt 14 - 15 der Akte) ihm gegenüber verpflichtet habe. Die dort festgeschriebene Arbeitszeit seiner Person in der Kanzlei des Beklagten habe ergeben, dass er insgesamt einen halben Monat für den Beklagten arbeiten sollte. Dies sei auch so im Monat August 1999 gewesen, allerdings aufgrund einer Absprache der Parteien zu anderen, als den schriftlich festgelegten Tagen.

Er habe dem Beklagten gegenüber auch eine Rechnung über 1.500,00 DM übersandt, ohne dass darauf eine Zahlung erfolgt wäre. Auch auf die Mahnungen hin habe der Beklagte nicht reagiert.

Im Übrigen müsse er bestreiten, dass er eine frühere Mitarbeiterin des Beklagten aufgefordert bzw. ihr die Anweisung gegeben habe, Kopien von sämtlichen Daten der Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten zu fertigen und im Anschluss daran, sämtliche Daten auf dieser Computer-Anlage des Büros des Beklagten zu löschen. Insbesondere habe er auch der Zeugin gegenüber keine Anweisungen gegeben, irgendwelche Daten aus der Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten zu kopieren bzw. zu löschen.

Unzutreffend sei weiterhin die Behauptung des Beklagten, er habe dem Beklagten bereits am 13.08.1999 gegen Mittag mitgeteilt, dass er mit sofortiger Wirkung die Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten verlassen und nicht mehr für ihn arbeiten werde. Tatsache sei vielmehr, dass er bis zum 18.08.1999 einschließlich in der Rechtsanwaltskanzlei des Beklagten für diesen tätig gewesen sei.

Soweit der Beklagte behaupten würde, dass ihm ein Schadenersatzanspruch dem Kläger gegenüber zustehen würde, würde er - der Kläger - dies mit „Entschiedenheit“ bestreiten.

Obwohl insofern bereits dem Grunde nach ein Schadenersatzanspruch des Beklagten ihm gegenüber nicht gegeben sei, sei er darüber hinaus auch aufgrund des Sachvortrages des Beklagten nicht in der Lage, zu möglichen einzelnen angeblichen Manipulationen Stellung zu nehmen, da der Sachvortrag des Beklagten hierzu seiner Meinung nach zu unsubstantiiert sei.

Im Übrigen sei die Sozietät des Beklagten von Herrn beauftragt worden, Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts Cottbus zum Brandenburgischen OLG einzulegen. Die Korrespondenz in dieser Sache sollte ausschließlich über den ehemaligen Rechtsanwalt Straße in Leipzig geführt werden. Zur Vorbereitung des Termins vor dem Brandenburgischen OLG sei dann vom OLG aufgegeben worden, umfassend ergänzend vorzutragen. Zwischen dem Büro des Beklagten und Herrn Rechtsanwalt sei dann vereinbart worden, dass ein gemeinsames Gespräch mit ihm - dem Kläger - in der Kanzlei des ehemaligen Rechtsanwalts in Leipzig stattfinden sollte. Für die Kanzlei des Beklagten habe er - der Kläger - dann auch an diesem Besprechungstermin teilgenommen. Mit der Klageerhöhung würde er nunmehr die Fahrtkosten für die Teilnahme an diesem Besprechungstermin in Leipzig geltend machen, wobei die einfache Entfernung zwischen Brandenburg und der Kanzlei in Leipzig 174 km betragen würde, so dass unter Berücksichtigung eines Betrages von 0,52 DM pro km sich ein Nettobetrag in Höhe von 180,96 DM ergeben würde. Bei Hinzurechnen der 16 %-igen Mehrwertsteuer würde sich dann insgesamt eine Forderung in Höhe von 209,91 DM ergeben, welche er nunmehr ebenfalls gegenüber dem Beklagten geltend machen würde.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 874,26 EUR (1.709,91 DM) nebst 8 % Zinsen aus 766,94 EUR (1.500,00 DM) seit Zustellung des Mahnbescheids, d. h. seit dem 28.09.1999, sowie nebst 8 % Zinsen aus einem weiteren Betrag in Höhe von 107,33 EUR (209,91 DM) seit Zustellung der Klageerweiterung, d. h. seit 25.01.2002, zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilswise würde er zudem die Aufrechnung erklären für den vom Kläger in seiner - des Beklagten - Kanzlei absichtlich verursachten Schaden.

Der Beklagte bringt vor, dass es zwar richtig sei, dass der Kläger in seiner Kanzlei als freier Mitarbeiter gearbeitet habe und insofern ein monatliches Entgelt von 1.500,00 DM zwischen ihm und dem Kläger vereinbart worden sei, jedoch sei der Kläger lediglich bis zum 13.08.1999 bei ihm tätig gewesen, so dass - wenn überhaupt - der Kläger ihm gegenüber auch nur einen Lohnanspruch für die Zeit vom 01.08.1999 bis zum 13.08.1999 haben könne.

Für den Fall, dass dem Kläger ein diesbezüglicher Lohnanspruch zustehen sollte, würde er jedoch die Aufrechnung erklären für die ihm in seiner Kanzlei

absichtlich durch den Kläger verursachten Schäden. Der Kläger habe nämlich wenige Tage vor Beendigung seiner Tätigkeit, und zwar in der Woche vom 09.08.1999 zum 13.08.1999, einer Mitarbeiterin der Rechtsanwaltskanzlei, welche nunmehr bei der Rechtsanwaltskanzlei des Klägers tätig sei, die Anweisung gegeben, eine Kopie von sämtlichen Daten der PC-Anlage seines - des Beklagten - Rechtsanwaltsbüros zu fertigen und im Anschluss daran, sämtliche Daten/Dateien auf dem PC zu löschen. Dieser Aufforderung sei die ehemalige Rechtsanwaltskanzleigehilfin, welche nunmehr bei dem Kläger tätig sei, auch nachgekommen. Am 11.08.1999 habe er seine ehemalige Rechtsanwaltsgehilfin - die Zeugin - zudem auch gegen 16.00 Uhr aus seiner Rechtsanwaltskanzlei verwiesen, da die Zeugin eine nicht unerhebliche Menge von Akten versuchte, aus der Rechtsanwaltskanzlei zu entfernen. Als die Zeugin sich dann am 11.08.1999 gegen 16.00 Uhr bereits auf der Straße befunden habe, sei dann eine Unmenge von Akten seines - des Beklagten - Rechtsanwaltsbüros sichergestellt worden.

Sofern die nunmehr ebenfalls bei dem Rechtsanwaltsbüro der Klägerseite beschäftigte Zeugin ausgesagt habe, dass ihr PC einwandfrei gelaufen sei und keine Daten vernichtet worden wären, sei diese Aussage falsch, zumal diese Zeugin ausschließlich an ihrem Arbeitsplatz mit dem für sie bestimmten PC gearbeitet habe.

Hiernach sei dann durch ihn eine Überprüfung seiner Computer-Anlage veranlasst worden. Die Überprüfung habe der Zeuge Ronny Schlusche von der Firma Brandenburger Computer-Service Schlusche übernommen. Hierbei sei dann von dieser Computer-Service-Firma festgestellt worden, dass durch Erteilung eines Löschbefehls tausende von Daten auf der Computer-Anlage seines - des Beklagten - Rechtsanwaltsbüros gelöscht worden seien, die entweder gar nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederbeschafft werden können. Der insofern ihm entstandene Schaden durch die Löschung dieser Dateien und Daten würde er mit 10.000,00 DM bis 20.000,00 DM beziffern.

Um die Computer-Anlage seiner Rechtsanwaltskanzlei jedoch zumindest vorübergehend arbeitsfähig zu machen, habe er die Computer-Service-Firma Schlusche beauftragt, diese vorläufige Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen. Hierfür habe er an die Firma Computer-Service einen Betrag in Höhe von 1.920,03 DM (Blatt 22 der Akte) bezahlen müssen. Der Kläger habe insofern seiner Meinung nach in standeswidriger und beabsichtigter Art und Weise ihm - dem Beklagten - einen Schaden zugefügt, so dass er - der Beklagte - gegen den vermeintlichen Anspruch des Klägers die Aufrechnung erklären würde. Den darüber hinaus ihm - dem Beklagten - durch diese Handlungsweise des Klägers entstandenen Schaden würde er noch ermitteln.

im August 1999 für den Beklagten tätig war (§ 611 BGB). Bei den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag handelt es sich nämlich um einen Dienstvertrag, bei welchem der Kläger lediglich zur Leistung der versprochenen Dienste verpflichtet war. Hier war zum einen die schriftliche Vertragslage zwischen den Parteien und zum anderen das Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtwürdigung aller Aussagen und der schriftlichen Vereinbarung vom 26.02.1999 (Blatt 14 - 15 der Akte) ergibt sich, dass der Kläger mindestens die Hälfte des Monats August 1999 beim Beklagten für diesen tätig und in dessen Kanzlei eingebunden war.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das erkennende Gericht insofern auch die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger, zumindest bis kurz vor Beendigung seines Dienstvertrages, diese Leistung auch noch erbracht hat. Dass durch die Tätigkeit des Klägers auch für den Beklagten negative Ergebnisse erreicht wurden - wie noch ausgeführt werden wird -, ändert nichts am grundsätzlichen Dienstvertragscharakter dieses Vertrages (LG München I, CR 1995, Seiten 33 ff.; OLG Düsseldorf, CR 1991, Seiten 668 f.).

Dass dem Kläger darüber hinaus auch eine Entschädigung für Fahrtkosten von Brandenburg nach Leipzig in Höhe von 180,96 DM zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 28,95 DM zusteht, hat die Beweisaufnahme nach Überzeugung des erkennenden Gerichts jedoch nicht ergeben. Insbesondere konnte der Kläger noch nicht einmal vortragen, wann konkret er aufgrund des Beschlusses des OLG Brandenburg vom 05. Mai 1999 mit dem ehemaligen Rechtsanwalt in Leipzig gesprochen haben will. Auch hat der Kläger keinen Nachweis dafür erbracht, dass er für die Beklagtenseite an diesem Besprechungstermin teilnahm. Zwar konnte er durch Vorlage der entsprechenden Schriftsätze belegen, dass der Beklagte in dem Verfahren vor dem Brandenburgischen OLG mit dem Aktenzeichen: 7 U 281/98 als

Prozessbevollmächtigter des dortigen Klägers/Berufungsklägers auftrat, welche Rolle hierbei jedoch der nunmehrige Kläger spielte und ob er insofern tatsächlich für den Beklagten zu einem Besprechungstermin nach Leipzig gefahren ist, ist aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch das Gericht hier nicht im Ansatz feststellbar, so dass der diesbezügliche Vortrag als unsubstantiiert anzusehen ist.

Dem Kläger würde daher gegenüber dem Beklagten nach wie vor nur ein Anspruch auf Vergütung in Höhe von 766,94 EUR (1.500,00 DM) für den Monat August 1999 zustehen. Die von dem Beklagten als Aufrechnung geltend gemachte Schadenersatzforderung in Höhe von 981,70 EUR (1.920,03 DM) hat jedoch bewirkt, dass diese Forderung des Klägers nunmehr als erloschen gilt (§ 389 BGB).

Im vorliegenden Fall kommen nämlich zugunsten des Beklagten Ansprüche aus Schadenersatz gemäß § 823 Abs. 2 BGB sowie aus positiver Vertrags-/Forderungsverletzung in Betracht (BGH, CR 2000, Seiten 424 ff.). Zwar stellen gelöschte Daten einer Computer-Anlage kein Eigentum im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. § 90 BGB dar, da „Sachen“ in diesem Sinne nur körperliche Gegenstände in einem der drei möglichen Aggregatzustände (fest, flüssig, gasförmig) sind, elektronische Daten dagegen aus elektrischen Spannungen bestehen (LG Konstanz, CR 1997, Seiten 84 f. = NJW 1996, Seite 2662), jedoch können in Fällen wie hier Ansprüche aufgrund positiver Forderungs-/Vertragsverletzung, die aus einem Verstoß des Vertragspartners gegen vertragliche Nebenpflichten erwachsen sowie daneben auch Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. einem Schutzgesetz geltend gemacht werden (Wolfgang Rombach, CR 1990, Seiten 101 ff.; OLG Düsseldorf, CR 1991, Seiten 668 f.). Zu den Nebenpflichten gehört es insbesondere aber auch,

Schäden von Rechtsgütern des anderen Vertragspartners fern zu halten, die aus der eigenen Sphäre entstehen können.

Die Schadenswirkung der Löschung von Textdateien in Computer-Anlagen hat der Kläger hier insofern nach Überzeugung des erkennenden Gerichts im Zusammenwirken mit einer Rechtsanwaltsgehilfin aber bewusst eingesetzt und hierdurch zumindest den Tatbestand der positiven Forderungs-/Vertragsverletzung erfüllt. Insofern könnte sogar hier dahingestellt bleiben, ob der Kläger bewusst die Zeugin zur Löschung dieser Textdateien des Beklagten angewiesen hat, da es jedenfalls zumindest grob fahrlässig war, überhaupt einer Rechtsanwaltsgehilfin zu sagen, dass diese alle Textdateien löschen solle und hierzu der Computer-Befehl: „DeL *.txt“ verwendet werden sollte (OLG Köln, CR 1996, Seiten 407 f. = NJW-RR 1997, Seite 558).

Darüber hinaus erfüllt diese Handlungsweise den § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. den Schutzgesetzen § 274 Abs. 1 Nr. 2 und § 303 a StGB. Durch § 823 Abs. 2 BGB wird nämlich die Schadenersatzpflicht auf schuldhafte Verletzungen eines Schutzgesetzes, wie z. B. das Strafgesetzbuch, erweitert. Hier kommen insbesondere bei elektronischen Datenträgern die §§ 303 a, 274 Abs. 1 Nr. 2 und 303 b StGB in Betracht, da sie eine besondere Ausprägung des Rechtsschutzes von Unternehmen und auch von Rechtsanwaltskanzleien - wie hier - darstellen (Wolfgang Rombach, CR 1990, Seiten 101 ff.).

Das Überspielen fremder Daten auf einen eigenen Datenträger des Klägers und das hiernach erfolgte Löschen dieser Textdateien in der Computer-Anlage des Beklagten stellen insofern einen diesbezüglichen Haftungsgrund dar. Gelöscht werden elektronische Daten insofern gemäß § 303 a StGB, wenn sie vollständig und unwiederbringlich unkenntlich gemacht werden, also sich nicht mehr rekonstruieren lassen (vergleiche hierzu: BT-Drs.10/5058, Seite 34;

v. Gravenreuth, NStZ 1989, Seite 206). Ein Unbrauchbarmachen im Sinne von § 303 a StGB liegt zudem vor, wenn Daten in ihrer Gebrauchsfähigkeit so beeinträchtigt werden, dass sie nicht mehr ordnungsgemäß verwendet werden können und damit ihren bestimmungsgemäßen Zweck nicht mehr zu erfüllen vermögen (BT-Drs.10/5058, Seite 35). Eine solche Wirkung kann auch durch Teil-Löschungen einschließlich Überschreiben einzelner Daten - wie hier - erreicht werden.

Der Kläger selbst behauptet nicht, dass er von dem Beklagten befugt worden wäre, die Textdateien aus der Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten und damit aus dem Bestand des Beklagten auf einen anderen Datenträger zu kopieren und diese Textdateien dann in der Computer-Anlage des Beklagten zu löschen. Dies ist es, was sein Verhalten als vertragswidrig erscheinen lässt. Es ist nicht etwa so, dass ein Vertragsverstoß nur im Falle der Missachtung eines eindeutigen Verbots vorkommen könnte. Über diese Textdateien verlor der Beklagte insofern nämlich jegliche Kontrolle. Er konnte auch nicht mehr feststellen, wann, wer und wie diese Daten in welcher Form und für welche Zwecke verwendet. Die Situation verschärft sich noch dadurch, dass der Beklagte nicht einmal mit Sicherheit weiß, welche Daten kopiert und anschließend in seiner Computer-Anlage gelöscht worden sind und welche Daten ggf. nur gelöscht wurden. Das unerlaubte Kopieren und das anschließende Löschen von Textdateien stellen aber nicht nur eine Bagatelle dar (Sächsisches Landesarbeitsgericht, MDR 2000, Seiten 710 f.). Auch der Wert der Daten ist jedenfalls so lange ohne Bedeutung, als der Beklagte den Umfang mangels eigener Beteiligung weder kennt noch nachträglich feststellen kann (Sächsisches Landesarbeitsgericht, MDR 2000, Seiten 710 f.).

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das Gericht insofern aber die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger genau dies im Zusammenwirken

mit einer Rechtsanwaltsgehilfin getan hat. Zwar hat die Zeugin ausgesagt, dass sie nichts darüber wisse, ob und, wenn ja, wann etwaige Daten aus der Computer-Anlage des Beklagten in dessen Büro gelöscht wurden, sie derartige Daten nicht gelöscht habe und auch nicht durch den Kläger dahingehend beauftragt worden sei, eine derartige Datenlöschung vorzunehmen. Dem stehen aber die glaubwürdigen Bekundungen der Zeugen und gegenüber. Der Zeuge A Sch hat nämlich ausgesagt, dass er im August des Jahres 1999 vom Wartezimmer aus ein Gespräch zwischen dem Kläger und einer Rechtsanwaltsgehilfin mit angehört habe und zu diesem Zeitpunkt der Beklagte nicht im Rechtsanwaltsbüro anwesend war. Er habe insofern durch Zufall dann ein Gespräch mit angehört, bei welchem der Kläger gegenüber der Rechtsanwaltsgehilfin sagte:

„Jetzt löschen sie alle Textdateien“.

Nachdem diese Dame dann den Kläger fragte, wie sie dies machen solle, habe der Kläger hieraufhin gesagt:

„DeL *.txt“!

Der Zeuge A Sch hat insofern glaubwürdig bekundet, dass dieser Befehl aufgrund seines Wissens bedeuten würde, dass sämtliche Textdateien in dieser Computer-Anlage insofern gelöscht wurden, da hierdurch der Computer angewiesen wird, diese Dateien zu überschreiben.

Der Zeuge R S - Inhaber der Firma Computer-Service S - hat im Übrigen ebenso glaubwürdig bekundet, dass im August des Jahres 1999 er selbst die Computer-Anlage im Rechtsanwaltsbüro des Beklagten aufgrund eines Auftrags des Beklagten überprüft habe und er

hierbei habe feststellen können, dass ein erheblicher Dateistamm bei dieser Kundendatei fehlte und ca. 5000 Dateien in der Computer-Anlage durch ein entsprechendes Löschrzeichen gelöscht worden waren. Der Zeuge hat im Übrigen ebenso glaubhaft bekundet, dass er durch ein entsprechendes Programm einige Daten wieder zurück holen konnte, jedoch etliche Daten bereits überschrieben und dementsprechend für immer gelöscht waren. Auch habe er bei seiner Überprüfung feststellen können, dass die Dateien alle am gleichen Tag, d. h. somit an einem Tag, gelöscht wurden. Im Übrigen hat der Zeuge ausgesagt, dass der Beklagte ihm seine Rechnung (Blatt 22 der Akte) für die von ihm erbrachten Leistungen dann auch bezahlt hat. Der Aussage dieser Zeugen gegenüber können die Bekundungen der nunmehr im Rechtsanwaltsbüro des Klägers tätigen Zeugin H E maßgeblich nicht ins Gewicht fallen, da diese Zeugin als Angestellte des Rechtsanwaltsbüros, in welchem der Kläger tätig ist, sowie unter Beachtung der Strafbarkeit dieses Verhaltens wohl ein vehementes Interesse an dem Ausgang dieses Verfahrens hat.

Die Eingabe dieses Befehls: „DeL *.txt“ zum Löschen der Textdateien in die Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten war somit als wesentliche Ursache dafür anzusehen, dass der Beklagte die Firma Computer-Service S beauftragen musste, ca. 5000 Dateien zurückzugewinnen, wobei im Übrigen ca. 2400 Dateien nicht mehr zurückgewonnen werden konnten. Im Rahmen des zwischen den Prozessparteien bestehenden Vertragsverhältnisses durfte der Beklagte insoweit aber erwarten, dass der Kläger die Rechtsanwaltsgehilfin nicht anweist, diese Textdateien zu löschen. Darin, dass der Kläger dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, liegt eine Verletzung der vertraglichen Schutzpflichten durch ihn vor, die eine Schadenersatzpflicht aus dem Gesichtspunkt der positiven Forderungsverletzung und daneben auch aus § 823 Abs. 2 BGB auslöst (vergleiche hierzu allgemein: BGH, CR 2000, Seiten 424 ff.).

Bei diesem Sachverhalt war es zudem Sache des Klägers, sich hinsichtlich des Verschuldens für die hier festzustellende Pflichtverletzung zu entlasten. Nach der herrschenden Rechtsprechung muss nämlich der Schuldner entsprechend dem Rechtsgedanken des § 282 BGB darlegen und ggf. beweisen, dass er eine feststehende und zu einem Schaden führende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, wenn die Schadensursache - wie hier - in seinem Verantwortungsbereich liegt (BGH, BGHZ Band 64, Seiten 46 ff.; BGH, BGHZ Band 66, Seiten 51 ff.; BGH, CR 2000, Seiten 424 ff.). Dieser Entlastungsbeweis ist nach den bisherigen Feststellungen jedoch durch den Kläger nicht im Ansatz als geführt anzusehen. Etwaig verbleibende Zweifel am Verschulden des Klägers gehen somit nach § 282 BGB analog zu Lasten des Klägers. Die Beweislastregel des § 282 BGB gilt nämlich nicht nur für die Haftung für Unmöglichkeit; sie ist nach allgemeiner Auffassung auch entsprechend anwendbar auf die Fälle der positiven Vertragsverletzung (BGH, NJW 1968, Seite 43; OLG Karlsruhe, CR 1996, Seiten 352 f. = NJW 1996, Seiten 200 ff.). Der Grundgedanke der Vorschrift, die wegen der größeren Nähe des Schuldners zum Beweisgegenstand diesen mit dem Beweis belastet, trifft auch auf die vorliegende Konstellation zu. Die Schadensursache liegt hier im Organisations- und Gefahrenbereich des Schädigers, da davon auszugehen ist, dass vor den Handlungen des Klägers die Textdateien noch in der Computeranlage des Beklagten vorhanden waren. Der Kläger hat sich zur Erfüllung dieses Tatbestandes im Übrigen nach Überzeugung des erkennenden Gerichts einer Mitarbeiterin bedient. Diese hat dem Beklagten einen Schaden zugefügt, so dass der Kläger sich dieses Verhalten zurechnen lassen muss.

Der Kläger haftet im Übrigen hier auch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 303 a StGB und § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB unter Beachtung von § 202 a Abs. 2 StGB aus Delikt. Durch das Vorgehen des Klägers kam es zu einem Verlust von

Textdateien in der Computer-Anlage des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten. Dies stellt zumindest eine Datenveränderung gemäß § 303 a StGB, wenn nicht sogar eine Löschung beweisheblicher Daten gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB dar. Der Kläger hat sich durch sein festgestelltes Verhalten nämlich wohl auch dem der Urkundenunterdrückung (§ 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB) schuldig gemacht. Diese beweisheblichen Daten beseitigte der Kläger, obwohl sie ihm nicht gehörten. Geschützt wird mit dieser Vorschrift des StGB insofern das Recht, mit den Daten Beweis zu erbringen (BayObLG, NJW 1968, Seiten 1896 f.). Die in der Textdatei des Rechtsanwaltsbüros des Beklagten gespeicherten Daten sind aber in aller Regel stets als Beweismittel zu gebrauchen, sei es nun für Gerichtsverfahren des Rechtsanwaltsbüros oder nur für die eigene Kostenrechnung des Rechtsanwalts. Eine Befugnis des Klägers, diese Daten zu beseitigen, kommt jedenfalls unter diesen Umständen offensichtlich nicht in Betracht. Der Kläger hat sonach dadurch, indem er diese Textdateien gelöscht bzw. unbrauchbar oder verändert hat, auch wohl den äußeren Tatbestand der Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt (BayObLG, NJW 1968, Seiten 1896 f.; OLG Celle, NJW 1966, Seiten 557 f.).

Auf diese Daten des Beklagten hat der Kläger somit durch sein Verhalten in einer Weise eingewirkt, dass ein Schaden beim Beklagten entstanden ist (OLG Karlsruhe, CR 1996, Seiten 352 f. = NJW 1996, Seiten 200 ff.). Insofern hat hier der Kläger gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB vorsätzlich verstoßen.

Wenn der Beklagte den zur Wiederherstellung des Datenbestandes notwendigen Geldbetrag hier im Wege der Aufrechnung geltend macht, muss er zwar auch darlegen, welche Aufwendungen er machen musste, und dass diese Aufwendungen einen ersatzfähigen Schaden darstellen, wobei maßgeblich der Vergleich, der durch das haftungsbegründende Ereignis eingetretenen

Vermögenslage mit derjenigen ist, die sich ohne dieses Ereignis ergeben hätte (BGH, NJW 1986, Seiten 2037 f.; OLG Köln, VersR 1992, Seite 66 = OLGR Köln 1992, Seite 71; OLG Köln, NJW-RR 1994, Seiten 1262 f.), jedoch hat der Beklagte hier konkret dargelegt, dass ihm durch diese Handlungsweise des Klägers für die Bezahlung der Firma Computer-Service S ein materieller Vermögensschaden in Höhe von insgesamt 981,70 EUR (1.920,03 DM) entstanden ist. Da der Beklagte mit dieser offen stehenden Forderung gegenüber dem Kläger die Aufrechnung erklärt hat, hat diese Aufrechnung dementsprechend hier bewirkt, dass die Forderung des Klägers in dem Zeitpunkt als erloschen galt, in welchem diese beiden Forderungen zur Aufrechnung geeignet einander gegenüber getreten waren.

Dem Kläger steht daher gegenüber dem Beklagten der hier geltend gemachte Anspruch nicht mehr zu.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Moch-Titze